Die Rechtsnatur der Quittung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juriſtischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Anton Dallwig
Gerichtsreferendar a. D.
aus Hünhan, Kreis Hünfeld

Marburg 1936

Buchdruck-Werkstätte Bernhard Rindt, Fulda

Als Dissertation
von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen
am 3. Dezember 1929.

Berichterstatter: Geh. Justizrat Professor Dr. Manigk

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Schrifttum.

Ahlers, Die rechtliche Natur der Quittung nach geltendem Rechte Leipziger Diss. 1913.

Allgäuer, Kritische Darſtellung des Schuldanerkenntnisvertrages Berner Diss. 1884.

Bähr, Anerkennung als Verpflichtungsgrund, 1. Aufl. 1855.

Bähr, Zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Kritische Vierteljahrsschrift Bd. 30, S. 357 f.

Beckh, Die Beweislaſt nach dem bürgerlichen Gesetzbuch 1899.

Breit, Die Geschäftsfähigkeit, 1. Hälfte, 1903.

Brinz, Lehrbuch der Pandekten, Bd. II, 1, 2. Aufl.

Bruns, Das conſtitutum debiti, Zeitschrift f. Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 28 f. 1861.

Bülow, Das Geſtändnisrecht, 1899.

Bülow, Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Quittung, Hg. von Regelsberger, Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 59, S. 1 f.

Collatz, Zum Rechte des BGB., Zur Lehre vom Schuldversprechen Schuldanerkenntnis und von der Quittung; Jehrings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 40, S. 127

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. 1, 1922, 7. Aufl.

Crome, Syſtem des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. 2, 1902.

Dernburg, Das Bürgerliche Recht, Schuldverhältnisse, Bd. 1, 4. Aufl. 1915.

Dernburg, Pandekten Bd. 2, 7. Aufl.

Diloo, Die Quittung im Recht und im Verkehr, Berliner Diss. 1895.

Dryander, Die rechtliche Bedeutung der Quittung, Greifswalder Diss. 1899.

Eck, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. 2, 1903.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. 1, 9. Aufl., 1903.

Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. 1, 2, 28.—30. Aufl. 1928.

Exner, Die Quittung,—Übersicht ihres möglichen Rechtsinhaltes, Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 22, S. 670 f.

Hellmann, Zur Literatur des Bürgerlichen Gesetzbuches, Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. 44, S. 66.

Höchſtrichterliche Rechtsprechung 1928.

Hölder, Die Normierung der Verjährung im Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 11, S. 21 f.

Keyssner, Der Quittungsträger, Feſtgabe der Juriſtischen Gesellschaft, Berlin, zum 50 jährigen Dienſtjubiläums des Wirklichen Geheimrats Koch, S. 143 f. 1903.

P. Klein, Rechtshandlungen im engeren Sinne, 1912.

Lacmann, Über die rechtliche Bedeutung der Quittung, Archiv für Bürgerliches Recht, Bd. 31, S. 45 f.

Leipziger Zeitschrift, 1909.

Lenel, Parteiabsicht und Rechtserfolg, Jherrigs Jahrbuch für die Dogmatik d heutigen römischen und deutschen Privatrecht, Bd. 19, S. 145 f.

Lenel, Zu Bülows Geſtändnisrecht, Kritische Vierteljahrsschrift, Bd. 42, S. 567 f

F. Leonhard, Allgemeines Schuldrecht des BGB., 1929.

F. Leonhard, Beweislaſt, 1908.

Manigk, Anerkenntnis, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, I S. 140 f. 1926.

Manigk, Rechtshandlungen, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 4, 1927.

Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft, 1907.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. 2, 1888.

Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 2, Recht der Schuldverhältnisse, 5 Aufl., 1928.

Planck, G., Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Aufl. 1913.

Planck, J. W., Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes, Bd. 1, 1887.

Pollack, Geſtändnis im Zivilprozeß.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. 1, 1899.

Regelsberger, Pandekten, Syſtematisches Handbuch der Rechtswissenschaft.

Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen, Bd. 2, 1903.

Reichsgerichtsentscheidungen.

Sachse, Beweisverträge, Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß Bd. 45, S. 420 f.

Schlesinger, Zur Lehre von den Formalkontrakten und der querela non numeratae pecunia, 1858.

Schollmeyer, Kommentar zum BGB. 1900, Bd. 2.

Seuffert, Praktisches Pandektenrecht, Bd. 2, 1867.

Staudinger, Kommentar, Recht der Schuldverhältnisse Bd. 12, 1, 7.—8. Aufl.

Tuhr v., Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. 2, 2. Hälfte 1918.

Wach, Das Geſtändnis, Archiv für zivile Praxis, Bd. 64, S. 201 f.

Wagner, Die rechtliche Natur der Quittung, Breslauer Diss. 1925.

Weismann, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes 1903/05.

Wetzell, Syſtem des ordentlichen Zivilprozesses, 3. Aufl. 1878.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechtes, Bd. 2, 9. Aufl. 1906.

Zäschmar, Zur Lehre von der Quittung, Marburger Diss. 1911.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1 Abgrenzung und Inhalt des Quittungsbegriffes S. 7.

§ 2 Das Anerkenntnis S. 14.

§ 3 Darſtellung der Quittungstheorien S. 18.

§ 4 Beurteilung der Quittungstheorien S. 24.

A I. Die Anerkenntnisvertragstheorie Bährs S. 24.
II. Die Beweisvertragstheorien S. 34.

1. Der Windscheid'sche Anerkenntnisvertrag S. 35.
2. Der Bruns'sche Beweisvertrag S. 38.
3. Die Quittung als pactum de non petendo S. 41.

B Kritik der Beweismitteltheorie. S. 43.

§ 5 Zusammenfassung S. 52.

Meinen Eltern und meiner Schwester

aus Dankbarkeit.

§ 1. Abgrenzung und Inhalt des Quittungsbegriffes.

Die Praxis des täglichen Lebens iſt bei der Frage nach Wesen und Wert der Quittung kaum in Verlegenheit. Ihre Antwort wird lauten: Die Quittung iſt eine Bescheinigung für eine bezahlte Schuld zur Verhütung einer nochmaligen Forderung.

Diese von dem Laien nicht angezweifelte Definition entbehrt bei der Einordnung in die Syſtematik der juriſtischen Begriffe aber jeglicher Klarheit. Das BGB. hat die Frage nach der Rechtsnatur der Quittung offen gelassen. Es beſtimmt in § 368 Satz 1:

„Der Gläubiger hat gegen Empfang der Leiſtung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung) zu erteilen."

Die weitgehende Fassung gibt Anlaß zu eindeutiger Feſtſtellung und Abgrenzung.

Der Sprachgebrauch des Verkehrs zeigt deshalb die Neigung, Empfangsbekenntnisse schlechthin, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund der empfangenen Leiſtung, als „Quittungen" zu bezeichnen. Sie entsprechen aber nicht dem Sinn des § 368.

Die Quittungserteilung setzt einen Leiſtungsempfang voraus. Der Rechtsgrund der empfangenen Leiſtung iſt in der Gesetzesbeſtimmung nicht genannt. § 368 BGB. ſteht im Syſtem des Gesetzes unter dem Titel „Erfüllung". Daraus folgt, daß die Leiſtung in Erfüllung einer Verbindlichkeit geschieht, daß sie also eine geschuldete iſt. Die beſtimmte Formulierung „der Leiſtung" und nicht „einer Leiſtung" iſt in dem Titel „Erfüllung" als die geschuldete Leiſtung zu verſtehen. Dies geht auch aus dem Zweck der Quittungserteilung hervor; die Quittung soll dem Leiſtenden Schutz und Sicherheit gegen nochmalige Forderung gewähren.

Für die geschuldete Leiſtung iſt es gleichgültig, ob sie einem Vertrag oder unmittelbar dem Gesetz entspringt.

Die Erfüllung der Leiſtung iſt auch dann erfolgt, wenn der Gläubiger zwar nicht das Geschuldete, aber an Erfüllungſtatt an-

genommen hat. (§ 364 BGB.) Auch in diesem Falle ist eine Quittungserteilung im Sinne des § 368 BGB. zulässig und ein Anspruch auf sie gerechtfertigt. Der Schuldner, dem die Schuld erlassen wurde, hat dagegen keinen Quittungsanspruch. Eine Leistung wird nicht empfangen; der Mangel der Vorraussetzung schließt deshalb § 368 BGB. aus. Die Geltendmachung einer aufrechenbaren Gegenforderung ist ebenfalls keine Leistung, und darum besteht auch hier kein Quittungsanspruch. Der Hinterlegungsschein, der über den Empfang zur Aufbewahrung erhaltener Gegenstände erteilt wird, oder der Darlehnsschein, der lediglich den Empfang eines Darlehns bestätigt, ohne daß eine Verpflichtung zur Hingabe bestand, sind keine Quittungsscheine im Sinne des § 368 BGB. Die Hinterlegung ist nicht Erfüllung einer geschuldeten Leistung; sie erfolgt nicht an den Gläubiger, sondern an einen selbständigen Dritten. Andererseits wird die Bestätigung, 100 Mark als Darlehen empfangen zu haben, nicht notwendig immer als Darlehnsschein ein reiner Empfangsschein sein. Zwar wird die Schuld—nämlich die Rückerstattungspflicht—gewöhnlich erst durch die Hingabe des Darlehns begründet; es kann aber auch eine Quittung vorliegen, wenn ein Darlehnsvorvertrag die Verpflichtung zur Hingabe des Darlehns —also geschuldete Leistung—begründete.

Der Anspruch auf Erteilung einer Quittung setzt also eine geschuldete Leistung voraus. In dieser Präzisierung der Quittungsbestimmung liegt nun die Möglichkeit, daß sich die Quittung auf das konkrete Schuldverhältnis bezieht oder auf jeden Hinweis verzichtet. Das Vorhandensein eines Schuldverhältnisses muß zum Mindesten aus den Umständen erkennbar sein[1]). Hierin liegt die Abgrenzung zu den Empfangsbekenntnissen, die zwar gleich den Quittungen den Empfang von Gegenständen bestätigen, deren Verschiedenheit aber in dem Zweck der hingegebenen Gegenstände liegt, z. B. Hinterlegungs-Darlehns-Schein.

Ein Zeugnis des Empfängers lediglich über die Tatsache des Empfanges ohne das Bekenntnis des Zweckes einer Leistung ist der „reine Empfangsschein".[2]) Zwei Beispiele mögen das erläutern:

---

[1]) Enneccerus, § 287 Anm. 1.

[2]) Ahlers, Diss., S. 4; a. A. Exner, Fragment in Grünhuts Zeitschrift Bd. 22, S. 670, der den „reinen Empfangsschein" neben der „Erlassquittung" und der „echten Quittung" als dritte Art der Quittung behandelt

A bestätigt dem B die Ankunft einer bestellten aber mangelhaften Ware, sieht sie aber nicht als Erfüllung der in dem Kaufvertrag vereinbarten Leistung an. Die von B zum Zwecke der Erfüllung geleistete Ware wird von A „als Empfang der geschuldeten Leistung" nicht anerkannt. Eine Quittung nach § 368 BGB. kann deshalb nicht ausgestellt werden. Die Urkunde ist lediglich ein reiner Empfangsschein. Ein zweites Beispiel: Ein Hausangestellter „quittiert" während der Abwesenheit des Hausherrn in Unkenntnis über das Bestehen eines Schuldverhältnisses unter Vorbehalt. Die „Vorbehaltsquittung" ist lediglich Bestätigung des Empfanges; sie behält sich gerade die Annahme der Leistung als Erfüllung durch den Hausherrn vor. Sie wird also in dem Augenblick der Annahme durch Letzteren Quittung im Sinne des § 368 BGB[1]).

Beide Beispiele sind so gewählt, daß sie gleichzeitig mit der Abgrenzung von reinem „Empfangsschein" und „Quittung" darauf hinweisen, daß die für die Quittung zum Zwecke der Erfüllung vollzogene Leistung auch als solche vom Gläubiger angenommen wird.

Das Ergebnis des durch die Abgrenzung gegenüber dem reinen Empfangsschein herausgestellten Quittungsbegriffes ist somit: ein vom Gläubiger erteiltes schriftliches Bekenntnis über den Empfang einer geschulden und von ihm zur Erfüllung oder an Erfüllungsstatt anerkannten Leistung.

Die Vorschrift des § 368 S. 1 BGB. sagt nichts darüber, wem die Quittung zu erteilen ist, wer den Quittungsanspruch hat. Das braucht nicht notwendig der Schuldner zu sein, wie man aus § 368 S. 2 BGB., der dem „Schuldner" ein Recht auf eine qualifizierte Form der Quittung gibt, schließen könnte. Die Quittung ist gegen Empfang der Leistung auf Verlangen zu erteilen. Das bedeutet, daß der Leistende Zug um Zug gegen Hingabe der geschuldeten Leistung eine Quittung verlangen kann. Die Leistung kann nach § 267 BGB. nicht nur der Schuldner, sondern auch ein Dritter bewirken. Es hat daher auch der leistende Dritte einen Anspruch auf Quittungserteilung[2]). Er steht jedoch nicht dem

[1]) Anders Exner, a. a. O.
[2]) Übereinstimmende Ansicht: Planck, Ortmann, Staudinger zu § 368; Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, 2, § 287, I, 2, Leonhard, Allgem. Schuldrecht des BGB. S. 5592.

Schuldner zu, der nicht zugleich Leiſtender iſt. Darum kann auch die Quittung nur einmal erteilt werden, und zwar nur dem Leiſtenden, gleichgültig, ob er Schuldner der Leiſtung iſt oder nicht. Das Gleiche gilt von § 368 S. 2 BGB., welcher nur eine Vorſchrift bezüglich der Form der zu erteilenden Quittung gibt. Auch der leiſtende Dritte hat ein Recht auf die qualifizierte Quittung.

Der Anſpruch auf Quittungserteilung kann auch vererbt werden; ſowohl der Erbe des Gläubigers wie der Erbe des Leiſtenden treten in die geſamte Rechtsſtellung des Erblassers ein[1]).

Das oben erwähnte Darlehnsbeispiel gibt Anlaß zur Prüfung des Verhältnisses: Schuldschein und Quittung. Wenn man die Hingabe des 100 Mark-Darlehns als Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Darlehnsvorvertrage annimmt, dann iſt das ſchriftliche Bekenntnis über den Empfang der Leiſtung eine Quittung. Nun enthält der Darlehnsvertrag zugleich die Verpflichtung, also eine Schuld. Die Quittung über den Empfang des Darlehns iſt somit zugleich auch die Rückgabeverpflichtungserklärung für das gewährte Darlehn, also ein Schuldschein; aus der Tilgung der einen Schuld erwächſt eine ſolche auf der Gegenseite. Die ſchriftliche Erklärung iſt zugleich Beweispapier – falls nicht Gegenbeweis erfolgt – für die empfangene, wie für die zukünftige durch den Empfang geſchuldete Leiſtung. Die Urkunde iſt Quittung im Hinblick auf ein vergangenes, Schuldschein im Hinblick auf ein zukünftiges Geſchehnis. Der einmalige Akt der „Quittungserteilung" zeigt den Darlehnsempfänger als Gläubiger, ſoweit er aus dem Darlehnsvorvertrage ſeinen Anſpruch auf Erfüllung – Gewährung des Darlehns – herleitet, als Schuldner, ſoweit aus dem Darlehnsvertrage die Rückgabepflicht beſteht. Dieſe Doppelnatur in unſerem Ausnahmefall ſtellt zugleich den rechtlichen Unterſchied von Quittung und Schuldschein dar: Die Quittung ſtellt der Gläubiger aus, den Schuldschein der Schuldner; in dem Schuldschein wird anerkannt, daß man eine Schuld zu erfüllen, in der Quittung, daß man ſie empfangen habe. Während Quittung und Schuldschein als Anſpruch und Verpflichtung nur ſelten in einer urkundlichen Erklärung zuſammen treffen, iſt dieſe Doppelnatur für den reinen Empfangsſchein und den Schuldschein häufiger.

[1]) Vgl. Rehbein, das Bürgerliche Geſetzbuch m. Erl. zu § 368 Anm. 18.

Daß Quittung, Schuldschein und reiner Empfangsschein in ihrer rechtlichen Natur sowohl wie in ihrem rechtlichen Zwecke —Schutz des Gläubigers, Schuldners, oder Empfängers—einheitlich sind, bezeugen die verschiedenen literarischen Abhandlungen[1]), deren Untersuchung sich gleichzeitig auf Schuldschein und Quittung erſtreckt.

Diese Gemeinsamkeit in Zweck und rechtlicher Bedeutung hindert aber nicht, ihre begriffliche Verschiedenheit klar herauszuſtellen, da gerade sie erſt die Rechtsnatur einer rechtlich bedeutsamen Erscheinung klar herausſtellt.

Nicht zur begrifflichen Klärung, sondern zur Stellungnahme einer in der Literatur behandelten Frage, sei noch auf das Verhältnis von Quittung und Legitimationspapier im Sinne von § 808 BGB. eingegangen. Nach § 370 BGB. wird der Schuldner bezw. Leiſtende durch Leiſtung an den Überbringer einer Quittung befreit, sofern nicht die ihm bekannten Umſtände der Annahme einer Ermächtigung des Überbringers entgegenſtehen. Die Befreiung von der geschuldeten Leiſtung erfolgt also bei Unkenntnis der mangelnden Inkassovollmacht des Überbringers, auch wenn der Überbringer die Quittung geſtohlen hat. Nach § 808 I BGB. wird der Schuldner durch die Leiſtung an den Inhaber des Legitimationspapieres befreit, gleichgültig ob er berechtigter oder nichtberechtigter Inhaber des Papieres iſt. Die rechtliche Gleichartigkeit von Quittung und Legitimationspapier beſteht darin, daß der Schuldner durch Leiſtung an den Überbringer oder Inhaber des Papieres befreit wird. Aus dem Wortlaut bei den Gesetzesbeſtimmungen ergibt sich schon ein oben angedeuteter Unterschied. Nach § 808 I BGB. wird der Schuldner durch Zahlung an den Inhaber, nach § 370 BGB. der Leiſtende durch Zahlung an den Überbringer befreit. Überbringen heißt übergeben, aushändigen, zur Verfügung ſtellen;[2]) es genügt nicht, daß der Quittungsinhaber die Quittung dem Leiſtenden nur vorzeigt und wieder an sich nimmt, wie Planck, Staudinger und Staub[3]) annehmen. Denn damit

[1]) Bähr, Anerkenntnis als Verpflichtungsgrund; Allgäuer Krit. Darſtellung des Schuldanerkenntnisvertrages; Lacmann, Über die rechtliche Bedeutung der Quittung Archiv f. bürgerliches Recht, Bd. 31, S. 45

[2]) R. G. R. K.; Örtmann zu § 370 BGB.; Keyssner: in der Feſtgabe der Jur. Ges. Berlin 1903 „Der Quittungsträger" S. 143 ff.

[3]) Planck und Staudinger zu § 370; Staub, Komm. zum HGB. zu § 58 Anm. 43.

ist der Zweck der Quittungserteilung—Schutz des Leistenden—nicht genügend erreicht. Der Nachweis der Erfüllung kann dem Leistenden dadurch erheblich erschwert, ja sogar unmöglich gemacht werden. Bliebe das Quittungspapier in der Hand des „Überbringers", dann wäre seine rechtliche Bedeutung gering. Aus seinem Zweck ergibt sich aber auch, daß der Leistende ein größeres Interesse daran hat, die Quittung in seiner Hand zu haben, als der „Überbringer" bezw. Gläubiger. Nach dem Wortlaut des Gesetzes und dem Zweck der Quittungserteilung kann überbringen nur aushändigen heißen. Wenn Zäschmar[1]) daraus folgert, daß in dem Falle, in dem der Inkassobevollmächtigte das einkassierte Geld unterschlägt und die Quittung nicht übergeben, sondern nur vorgezeigt habe, der Schuldner nicht befreit sei, so ist das eine vollkommene Verkennung der Quittungsnatur. Nicht die Quittungserteilung ist Erfüllungshandlung, sondern die Vollziehung der geschuldeten Leistung an den Inkassobevollmächtigten; sie dient hier lediglich als Schutz und Sicherung gegen eine abermalige Forderung. Die Unterschlagung des Leistungsgegenstandes durch den Bevollmächtigten betrifft nur das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten; das aber ist für die Quittungserteilung belanglos. Man kann also aus § 370 BGB. nicht schließen: Hat der Bevollmächtigte die Quittung nicht überbracht so gilt er auch nicht als ermächtigt, die Leistung zu empfangen. Es besteht nach § 368 BGB. nur nach Geltendmachung eines Anspruchs auf Quittungserteilung durch den Leistenden eine Verpflichtung für den Gläubiger zur Erteilung der Quittung. Unterläßt der Schuldner die Geltendmachung dieses Anspruchs, so begibt er sich eines zu seinem Schutze bestimmten Rechtes. Die Erfüllung der geschuldeten Leistung (§ 368 BGB.) wird nicht berührt. Ein Vergleich zwischen § 370 und § 808 I BGB. ist dann nicht möglich, wenn die Quittung nach § 370 BGB. nicht übergeben wird, da sie ja dadurch ihre rechtliche Wirkung nicht erlangt. Das Legitimationspapier nach § 808 BGB. erhält nicht dadurch erst seine rechtliche Bedeutung und Wirkung, daß es dem Schuldner nach der Leistung ausgehändigt wird. Ihre Begebung ist nicht Voraussetzung des § 808 BGB.

[1]) Zur Lehre von der Quittung, Diss. S. 56

Die Wirksamkeit der Quittung nach § 370 BGB. erfordert ihre Übergabe; § 808 hat für das Legitimationspapier diese Voraussetzungen nicht. Die Quittung kann also nicht ein Legitimationspapier sein.

Nach § 370 BGB. wird für den Überbringer der Quittung eine Inkassovollmacht insoweit vermutet, als die Umstände nicht etwas anderes ergeben. Zur Erläuterung sei ein Beispiel Keyssners[1]) angeführt: Ein Diener stiehlt seinem Herrn während dessen Abwesenheit eine Quittung über eine erst am 1. Juli fällige Forderung und präsentiert sie dem Schuldner schon am 1. Juni, weil er bald darauf entlassen werden soll; der Umstand, daß der Diener einen Monat vor Fälligkeit dem Schuldner ohne persönliche Benachrichtigung von dem Gläubiger die Quittung zur Einkassierung präsentiert, steht der Annahme einer Einziehungsvollmacht entgegen. Der Schuldner wird also durch die Leistung nicht befreit. Beim Legitimationspapier braucht der Schuldner nicht die Umstände zu prüfen, die möglichenfalls den Mangel einer Inkassovollmacht des Inhabers dartun könnten.

Die erwähnten Gründe sprechen gegen die Annahme der Quittung als Legitimationspapier, auch wenn Ähnlichkeiten nicht geleugnet werden können.

Damit ist die Untersuchung der Abgrenzung der Quittung von anderen verwandten Rechtseinrichtungen erschöpft. Soweit sie dazu diente, die genauere begriffliche Umschreibung der Quittungsdefinition des § 368 BGB. herauszustellen, ist das Ergebnis: die Quittung ist ein vom Gläubiger erteiltes schriftliches Empfangsbekenntnis einer geschuldeten und von ihm zur Erfüllung oder an Erfüllung statt anerkannten Leistung. Soweit die Untersuchung über die begriffliche Umgrenzung hinausging, diente sie der Verhütung einer allgemein-gehaltenen Definition und einer Verwechslung mit anderen Rechtsfiguren. Darüber hinaus aber ist diese einleitende Behandlung zur Erleichterung für die Untersuchung der Rechtsnatur der Quittung nötig.

[1]) A. a. O. S. 146

§ 2 Das Anerkenntnis.

Die Quittung iſt nach § 368 BGB. ein Empfangsbekenntnis. Dieser Begriff führt bei der Einordnung in die Syſtematik der juriſtischen Begriffe zu Unsicherheit und Theorienbildung. Zwar hat insbesondere Bülow[1]) versucht, aus dem Worte „Empfangsbekenntnis" die Anerkennung der Quittung als Beweismittel durch das BGB. zu folgern. Bekenntnis iſt die einseitige Äußerung an einen andern. Das iſt ein Indiz, aber kein Beweis für diese Ansicht. Man wird ihr entgegenhalten, daß die Ableitung des Wortes Quittung dispositiven Charakter zeigt[2]). Aber auch hiergegen läßt sich einwenden, daß die ursprüngliche Bedeutung des Wortes sich gewandelt habe. Andererseits wiederum verteidigt man den dispositiven Charakter der Quittung mit dem geringen Beweiswert der Quittung als Beweismittel. Die Schöpfer des BGB. haben, wie die Vorarbeiten zeigen[3]), im Kampfe um die Formulierung dieser Quittungsbeſtimmung die Anlehnung an jegliche Theorie abgelehnt. Es mag dabei ihre Absicht einer wissenschaftlich noch nicht geklärten Frage keine gesetzlich—einseitige Fixierung zu geben, wie auch der Gedanke, die Mannigfaltigkeit des Verkehrslebens und die in ihm gewählten Rechtsformen durch einseitige Feſtlegung nicht zu beeinträchtigen, beſtimmend gewesen sein. Geschichte, Wortlaut und Zweck der Quittung vermögen deshalb ihre Rechtsnatur nicht eindeutig zu beſtimmen.

Nur die Angliederung an ähnliche oder gleichbedeutende juriſtische Begriffe enthebt das Empfangsbekenntnis und damit die Quittung ihrer rechtlichen Unsicherheit.

---

[1]) Jherings Jahrbücher Bd. 59 S. 9

[2]) Quittung, lateinisch: quietus, quietum se vocare-sich als befriedigt erklären, d. h. die Erledigung einer vordem vorhandenen Schuld. (Rehbein zu §§ 362, —371 Nr. 21, 24, der für das BGB. die Quittung aber als Beweismittel ansieht.)

[3]) Die Motive lehnen eine Beantwortung der Frage nach der Rechtsnatur der Quittung ab (Motive II S. 88 f.) Die Anträge der sich gegenüberſtehenden Meinungen zu dem § 269 des Entwurfes wurden abgelehnt. Aus ihrer Ablehnung läßt sich aber nur herleiten, daß die Gesetzgeber nicht beabsichtigten, die Stellung einzunehmen, aus der die Anträge entsprangen. Zu § 269 des Entwurfes wurde der Antrag geſtellt, die Quittung als Anerkenntnis zu bezeichnen. Aus der Begründung dieses Antrages geht hervor, daß diese Anerkenntnis, also die Quittung dispositiver Natur sein solle. Der Antrag wurde ebenfalls abgelehnt (Protokolle I S. 338).

Die Quittung wird als ein Empfangsbekenntnis umschrieben. Das Bekenntnis des Empfanges ist ein Anerkennen. Die gleiche Bedeutung beider Worte wird durch den Inhalt des § 368 BGB. bestimmt: ich bekenne oder ich anerkenne, daß ich die geschuldete Leistung empfangen habe. Anerkennen bedeutet zunächst nur das Zugeständnis an einen anderen, daß ihm ein gewisser Wert oder Vorteil zukomme[1]). Die juristische Unterscheidung in ein positives oder negatives Anerkenntnis besagt, daß der Anerkennende als Verpflichteter das Bestehen (positives) oder als Berechtigter das Nichtbestehen (negatives) eines Rechtes dem Adressaten gegenüber kund gibt. Gemäß § 368 BGB. bekennt der Berechtigte, die geschuldete Leistung empfangen zu haben, d. h. er anerkennt, daß für ihn das Recht auf die geschuldete Leistung nicht mehr besteht.

Die Anwendung dieses Begriffes auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Rechtes macht die Untersuchung seiner rechtlichen Natur notwendig. Ihre Beantwortung bedeutet nicht nur Lösung der methodischen Einordnung der Quittung; sie sagt vielmehr ganz besonders, welche rechtlichen Vorschriften auf sie Anwendung finden, und welche nicht. Die grundlegende Untersuchung Manigks[2]) der Rechtshandlungen im weiteren Sinne des BGB. nach ihrer Zugehörigkeit zu den Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen im engeren Sinne bedarf für die Einordnung der einzelnen Rechtsfiguren des BGB. näherer Prüfung. Sie wird verschiedenartige Rechtsformen des Anerkenntnisses zeigen. Dabei wird das Anerkenntnis oft nur inhaltlich wiedergegeben. Die bedeutendste und klarste Bestimmung des BGB. betrifft das Schuldanerkenntnis des § 781. Es ist ein Vertrag, durch den das Bestehen eines Schuldverhältnisses in der Absicht der Begründung einer selbständigen Verpflichtung anerkannt wird. Hier ist also die Wirksamkeit von der Annahme des schriftlichen Anerkenntnisses abhängig. Das Schuldanerkenntnis des § 781 BGB. ist ein Rechtsgeschäft. Sein inhaltlicher Gegensatz ist das negative Schuldanerkenntnis des § 397 II BGB.; nach ihm erlischt das Schuldverhältnis, wenn der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner anerkennt, daß das Schuldverhältnis nicht bestehe. Auch dieses Anerkenntnis des

[1]) Manigk, Anerkenntnis im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft Bd. 1, S. 140.
[2]) Insbes. Willenserkl. und Willensgeschäft.

Nichtbestehens einer Schuld ist ein Rechtsgeschäft. Demgegenüber enthalten § 208 und § 1170 BGB. das einseitige Schuldanerkenntnis des Verpflichteten, durch das die Verjährung der Schuld unterbrochen wird. Hier also ist zur Wirksamkeit nicht Annahme des Schuldanerkenntnisses erforderlich. Zwar verlangt man[1]), daß die Anerkennung den Anerkennungswillen in „verbindlicher Weise"[2]) zum Ausdruck bringe; danach wäre also die Anerkennung eine juristische Willenserklärung, somit Rechtsgeschäft. Doch findet diese Auffassung im Gesetze selbst keinen Anhalt; im Gegenteil deutet der Ausdruck „oder in anderer Weise" darauf hin, daß jeder Ausdruck der Überzeugung des Schuldners, daß seine Schuld bestehe[3]), genüge. Der auf den rechtlichen Erfolg zielende Wille[4]) ist für § 208 unerheblich, es tritt gesetzliche Rechtswirkung ein. Die Abschlagszahlung ist gerichtet auf Tilgung der Schuld, ihre Wirkung ist nach § 208 BGB die Unterbrechung der Verjährung, also ein Erfolg, der unabhängig ist vom Willen des Verpflichteten. Die Anerkennung des § 208 BGB ist also nicht Rechtsgeschäft, sondern Rechtshandlung im engeren Sinne. Ihre Feststellung als Vorstellungsmitteilung[5]) bedarf deshalb keiner weiteren Erörterung, weil die Frage nach der weiteren Gliederung der Rechtshandlungen im engeren Sinne für die Untersuchung des Anerkenntnisses nicht wesentlich ist. Es genügt der Nachweis, daß das Anerkenntnis sowohl Rechtsgeschäft wie Rechtshandlung i. e. S. sein kann.

Die häufige Anwendung, insbesondere die Mannigfaltigkeit der Rechtsfiguren des Anerkenntnisses zeigen einige familienrechtliche Vorschriften: Die §§ 1596, II 2, 1598 BGB. regeln das Anerkenntnis der Ehelichkeit eines Kindes. Sie ist ein einseitiges Rechtsgeschäft des Mannes, das seinen Willen zum Ausdruck bringt, das Kind als eheliches zu behandeln, d. h. in dessen Rechtsstellung einzusetzen. Die einseitige Willenserklärung bedarf nicht

[1]) Endemann Lehrbuch, Bd. 1 § 93, Anm. 21; Windscheid, s. Hölder im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 11, S. 233 f.

[2]) Endemann a. a. O.

[3]) RGE. Bd. 73, S. 132

[4]) Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft, S. 637; Handwörterbuch der Rechtswissenschaft: Rechtshandlungen S. 664 f.

[5]) Manigk, Handwörterbuch, a. a. O.

der Annahme, sie braucht nicht einem anderen gegenüber abgegeben zu werden. Das in den §§ 1718, 1720 II, 1725, 1883 II, BGB. geregelte Anerkenntnis der unehelichen Vaterschaft ist nicht, wie das Reichsgericht[1]) und die herrschende Meinung behauptet, ein einseitiges Rechtsgeschäft, sondern eine Rechtshandlung i. e. S. Wenn das Reichsgericht[2]) selbst zugibt, daß an die Erklärung des außerehelichen Erzeugers gesetzliche Folgen geknüpft sind, so reiht es das Anerkenntnis unter die Rechtshandlungen i. e. S. ein. Es wird diese Tatsache auch nicht durch die folgende Feststellung entkräftet, daß über die Bedeutung eines rein tatsächlichen Zugeständnisses hinaus ihr rechtsgeschäftlicher Inhalt nur ein einseitiges Rechtsgeschäft zulasse. Das hier zugestandene Tatsachenanerkenntnis macht seine rechtlichen Folgen nicht von dem Willen des Anerkennenden abhängig, sie treten vielmehr ex lege ein; die aus der Anerkennung der unehelichen Vaterschaft sich ergebenden sonstigen rechtlichen Wirkungen berühren, soweit sie vom Rechtsfolgewillen des Anerkennenden abhängig sind, nicht die Rechtsnatur des Anerkenntnisses in den §§ 1718, 1720 II, 1725, 1883 II. BGB. Das Anerkenntnis der unehelichen Vaterschaft ist eine Rechtshandlung[3]).

Die Übersicht über die im BGB. geregelten Anerkenntnisse ergibt die Verschiedenheit ihrer Rechtsnatur. Sie können sowohl Rechtsgeschäfte wie Rechtshandlungen i. e. S. sein. Die einheitliche Rechtsnatur fehlt ihnen. Ihre Behandlung zeigt aber auch zugleich ihre Problematik. Während das Gesetz lediglich die Vertragsnatur des positiven und negativen Schuldanerkenntnisses als Obligation ausdrücklich anerkannt hat, fehlt bei den übrigen zivilrechtlichen Anerkenntnissen jede Beſtimmung ihrer Rechtsnatur. Die Frage, ob einseitiges Rechtsgeschäft oder Rechtshandlung i. e. S., wird, wie erörtert, bei den einzelnen Beſtimmungen verschieden behandelt. Die Quittung als Anerkenntnis teilt die Mängel dieser theoretisch — wissenschaftlichen Unsicherheit in erhöhtem Maße. Die Untersuchung ihrer Rechtsnatur iſt desbalb schwierig, weil § 368 BGB. eine Begriffsdefinition enthält, die darüber, ob die Rechts-

[1]) RGE. Bd. 84 S. 317

[2]) A. A. O. S. 319

[3]) Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft S. 716 f. Vgl. dagegen neuestens G. Güldner Anerkennung der unehel. Vaterschaft Marb. Diss. 1934.

folge ex voluntate oder ex lege eintrete, nichts enthält. Die Eingliederung des § 368 BGB. in das Syſtem der Rechtsgeſchäfte oder der Rechtshandlungen kann daher nicht einheitlich erfolgen. Die Beſtimmung, ob das Anerkenntnis Rechtsgeſchäft sein soll, unterliegt, soweit sie das Gesetz nicht als Rechtshandlung fixiert, dem rechtlich bedeutsamen Willen der Parteien. Damit hat schon die in den einzelnen gesetzlichen Beſtimmungen hervorgetretene Verschiedenheit des Anerkenntnisses ihren einheitlichen Maßſtab und den Grund ihrer Mannigfaltigkeit erhalten. Es iſt das große Verdienſt Otto Bährs, in seiner Schrift „Anerkennung als Verpflichtungsgrund" (1. Aufl. 1855) durch den Hinweis auf die ausschlaggebende Bedeutung des rechtlichen Willens der methodischen Prüfung Sicherheit und Richtung gegeben zu haben. Für die Auslegung des Willensinhaltes des Anerkenntnisses und somit der Quittung sind die allgemeinen Regeln über Auslegung von Willenserklärungen anzuwenden[1]), die hier nicht näher zu erörtern sind.

Unter dem Gesichtspunkte des juriſtisch- bedeutsamen Parteiwillens erfolgt im Folgenden Ordnung und Untersuchung der für die Quittungsnatur aufgeſtellten Ansichten. Dabei bildet die im Vorhergehenden gewonnene Erkenntnis, daß es ein einheitliches Rechtsinſtitut des Anerkenntnisses nicht gibt, die Grundlage der Erörterung.

§ 3. Darſtellung der Quittungstheorien.

Die im gemeinen Rechte bis zum Auftreten Bährs herrschende einheitliche Quittungstheorie, nach der die Quittung ſtets und ausschließlich Beweismittel der Schulderfüllung sei und niemals die Bedeutung eines dispositiven Aktes annehmen könne, darf durch die in Bährs Schrift als ausschlaggebend anerkannte Bedeutung des Parteiwillens und die sich daran anschließende Aufklärung des Quittungsproblems als erledigt gelten. Die Folgezeit lehnte die Einheitlichkeit der Quittungsnatur vorwiegend ab. Bähr selbſt hat diese Wirkung nicht gewollt. Wenn er in der Quittung lediglich einen negativen Anerkenntnisvertrag sah, so erkannte er in ihr einen einheitlich geäußerten Parteiwillen. Seine eigene Theorie

[1]) Manigk, a. a. O. S. 150 f.

erklärte er selbſt nach der Quittungsdefinition, die das neue bürgerliche Gesetzbuch brachte, für unhaltbar. Auch der gelegentlich noch als Verfechter eines einheitlichen Quittungsbegriffes, nämlich einer reinen Beweismitteltheorie, genannte Bülow[1]), nach dem die Quittung niemals ein Vertrag, sondern ausnahmslos als außergerichtliches Geſtändnis ein der freien Beweiswürdigung unterſtehendes Beweismittel für die Tatsache der Schulderfüllung iſt, hat daneben, wie das aus seinem Nachlaß herausgegebene Fragment ergibt[2]), die Möglichkeit des dispositiven Charakters der Quittung nicht verkannt; allerdings sah er die Quittung als Hülle für ein gewolltes andersartiges Geschäft an. Die Allgemeingültigkeit dieser Theorie führt in vielen Fällen zu außergewöhnlichen Härten: einem Schuldner hatte sein Gläubiger aus Dankbarkeit für geleiſtete Pflege eine Kaufgeldforderung quittiert. Der bald vom Gläubiger geltend gemachte Kaufgeldanspruch begegnet dem Einwand der Quittungserteilung. Die dem Schuldner entgegengehaltene Behauptung, das sei gar keine Quittung, sie habe nur die Form einer solchen, würde für die Praxis des täglichen Lebens unverſtändlich sein.

Außer Wagner[3]), der aus dem Gedanken heraus, daß die Verschiedenartigkeit der Quittungsnatur dem Laien unverſtändlich sei, ihre Einheitlichkeit fordert, wird letztere von der h. M. in Theorie und Praxis abgelehnt. Die Frage der Einheitlichkeit oder Nichteinheitlichkeit der Quittungsnatur ſteht somit nicht mehr im Brennpunkt der Erörterungen. Darum wird die im Folgenden gegebene Übersicht diese Frage nicht berücksichtigen.

Eine kurze Übersicht über die verschiedenen Quittungsnaturen läßt, abgesehen von ihrer juriſtischen Eingliederung zwei Gesichtspunkte deutlich hervortreten, die Anlaß und Ausgangspunkt zweier verschiedener Theoriengruppen wurden. Für den Quittungsausſteller bringt das Anerkenntnis das Nichtbestehen einer Verpflichtung zum Ausdruck. Für ihn ist die Frage wichtig, wie weit ihn die Quittung bindet und welcher Art diese Bindung ist. Sein Interesse erstreckt sich auf die materiell rechtliche Substanzierung der Quittung. Für den Empfänger der Quittung bedeutet sie Sicher-

[1]) Geſtändnisrecht, insbes. S. 181 f.
[2]) Jherings Jahrbücher Bd. 59, S. 18 f.
[3]) Die rechtliche Natur der Quittung, Diss.

stellung zum Zwecke des Beweises. Im Vordergrunde seines Interesses steht die prozessuale Bedeutung der Quittung.

Aus vorstehenden Erwägungen ergibt sich folgende Anordnung der Quittungstheorien:

A Rechtsgeschäft:

I. Negativer Anerkenntnisvertrag,

II. Beweisvertrag.

1. Windscheids negativer Anerkenntnisvertrag,
2. Bruns' Beweisvertrag,
3. Enneccerus' pactum de non petendo.

B Rechtshandlung:

Beweismittel als Vorstellungsmitteilung.

Bähr hat in seiner genannten Schrift[1]) die Auffassung vertreten, die Quittung sei stets ein negativer Anerkenntnisvertrag. Der Anlaß für diese seine Annahme war zunächst der geringe Beweiswert der Quittung, wenn man sie, wie es Theorie und Praxis bis dahin einheitlich tat, als Beweismittel ansah. Mit der exceptio non numeratae pecuniae wurde arger Mißbrauch getrieben, sodaß die Quittung als Sicherung für den Schuldner nicht genügte. Um die Beweiskraft zu erhöhen, gab Bähr ihr die Natur eines Vertrages; denn damit war die Möglichkeit eines einfachen Gegenbeweises ausgeschlossen. Es bedurfte, um den Beweiswert der Quittung zu entkräften, der Kondiktion. Der negative Anerkenntnisvertrag sichert also den höheren Beweiswert der Quittung. Bähr sagt: „die Quittung sei die vertragsmäßige Erledigung der Schuld"[2]). Sie stellt danach einen Willensakt dar, darauf gerichtet, das in ihr bezeugte Verhältnis gegen sich gelten zu lassen, und dieser Willensakt vollendet sich durch Hingabe und Annahme der Urkunde zum Vertrag. Schon ihr Name bezeichnet sie nicht als bloßes Beweismittel, sondern als Willensakt. „Quittung" (in der Latinität des Mittelalters quietatio, quittantia, französich quitte, quitter, quittance, deutsch: quitt sein) hat seinen Namen in quietus und bedeutet Losgebung Berichtigung[3]). Dieser Vertrag hat große Ähnlichkeit mit der Rechtsidee des contrarius actus der stipulatio, nämlich

[1]) A. a. O.
[2]) A. a. O. S. 191
[3]) s. S. 9

der acceptilatio. Bähr denkt sich sogar die Quittungserteilung als moderne Form der acceptilatio[1]). Das bedeutet, daß die Quittung neben dem Tilgungsakte ein selbständiges pactum mit dem Inhalt der Abgabe und Annahme der Anerkenntniserklärung bildet. Als contrarius actus müßte aber die Quittung schuldtilgende Wirkung haben. Dies ist dann überflüssig und ausgeschlossen, wenn die Schuld durch vorhergehende Leistung getilgt ist. Die Quittung hat lediglich einen deklaratorischen Charakter. Da die materiell-rechtliche Kraft der Quittung damit aufgehoben ist, weist ihr Bähr prozessuale Bedeutung zu. Der abgeschlossene Vertrag ist nicht mehr Bestandteil der materiellen Begründung oder Lösung der Obligation, sondern von dieser losgetrennt und auf deren Grundlage zur Selbständigkeit erhoben. Für das Recht des BGB. haben sich vor allem Collatz[2]) und Hellmann[3]) der Bährschen Theorie angeschlossen.

Während Bähr die Ähnlichkeit der römischen acceptilatio als Grund für die Befestigung seiner Anerkenntnisvertragstheorie anführt, stellt Diloo die Gleichheit beider in ihren Rechtswirkungen fest. Für Bähr bedeutet die Leistung der Schuld Erlöschen der Obligation, für Diloo ist der negative Anerkenntnisvertrag der contrarius actus der Schuldbegründung, also der die Schuld tilgende abstrakte Verbalkontrakt. Die acceptilatio bedeute erst die Erfüllung des Vertrages, nicht die solutio[4]). Diese Wiedergabe eines ins moderne Recht übertragenen römischen Rechtsformalismus steht unter den Theorien über die Quittungsnatur vereinzelt da.

Die primäre Beachtung der Quittung als Beweispapier gab Anlaß unter Berücksichtigung eines stärkeren Beweiswertes zu verschieden Beweisvertragstheorien.

Der sogenannte Windscheid'sche Anerkenntnisvertrag ist ein Beweisvertrag. Die Parteien verpflichten sich, die Leistung als geschehen anzusehen. Die vertragliche Abmachung verbietet jedes künftige Bestreiten dieser Tatsache. Die Möglichkeit eines Gegenbeweises ist ausgeschlossen. Der Richter ist daran gebunden.

[1]) S. 259
[2]) Jherings Jahrbuch Bd. 40 S. 127 f. (insbes. S. 135)
[3]) Kritische Vierteljahrsschrift, Bd. 44 S. 66 f.
[4]) Diloo, Die Quittung im Recht und im Verkehr, Diss., insbes. S. 58.

Eine ausschließliche Anerkennung dieser genannten Beweistheorie finden wir nirgends. Die Möglichkeit ihres Vorkommens und seine rechtliche Zulässigkeit wird von Wetzell[1]), Beckh[2]) und Crome[3]) anerkannt. I. W. Planck[4]) und Windscheid[5]) halten daneben auch den Bruns'schen Beweisvertrag für möglich.

Die eigentliche Beweisvertragstheorie im engeren Sinne hat Bruns[6]) aufgestellt. Nach ihm ist die Quittung ein Vertrag über den Beweis der Schuld. Sein Inhalt bestimmt, daß die Beweislast für den Untergang der Schuld vom Schuldner auf den Gläubiger übertragen werde. Entgegen der Norm, daß der Schuldner die Erfüllung zu beweisen hat, enthebt ihn die vertragsmäßige Abmachung dieses Beweises. Der Gläubiger hat vielmehr zu beweisen, daß seiner bestreitenden Behauptung gemäß dem Quittungsinhalt widersprechend nicht geleistet sei. Umkehrung der Beweislast bedeutet also nicht Ausschließung des Gegenbeweises.

Die Wiedergabe beider Beweisvertragstheorien zeigt trotz der Gemeinsamkeit des Namens ihre große Verschiedenheit.

Aus der Annahme, daß Quittungen häufig in Erwartung der Zahlung ausgestellt werden, daß dies sogar für Zahlungen an Abwesende aus öffentlichen Kassen geregelt sei, folgt Enneccerus, daß die Bezeugung einer unwahren Tatsache (nämlich, die Zahlung bereits empfangen zu haben) nicht der Zweck der Vorausquittung sein könne. Vielmehr bedeutet die Quittungserteilung das Zugeständnis des Ausstellers, die Forderung nicht geltend zu machen, falls er, der Gläubiger nicht selbst beweise, daß die Schuld trotz erteilter Quittung noch fortbestehe. Dieses bedingte pactum de non petendo für die nach Enneccerus[7]) häufigen Fälle der Vorausquittung gelte auch für die Nachquittung während

[1]) System des ordentlichen Zivilprozesses § 22, S. 202

[2]) Die Beweislast nach dem BGB. S. 219 f.

[3]) System des deutschen bürgerlichen Rechts Bd. 2 § 182 S. 240

[4]) Lehrbuch des Zivilprozesses Bd. 1, S. 336 f. G. Planck, der in der dritten Auflage seines Kom. noch die erwähnte Ansicht vertrat schließt sich in der vierten Auflage der Beweismitteltheorie an. (§ 368, 5 b)

[5]) Windscheid-Kipp, Lehrb. d. Pandektenr. Bd. 2, §§ 357, 412 b

[6]) Das constitutum debiti in der Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Bd. 1 S. 118, 126

[7]) Bürgerliches Recht Bd I, 2 § 297 III, 3 b

Lenel[1]) die Nachquittung als unbedingtes und die Vorausquittung als bedingtes pactum de non petendo ansieht. Seine Einreihung unter die Beweisvertragstheorien rechtfertigt die Abhängigkeit dieses Vertrages von dem zu erbringenden Beweise. Es unterscheidet sich von dem Anerkenntnisvertrage dadurch, daß es das Bestehen der Schuld unberührt läßt, von den übrigen Beweisverträgen, daß es jeden Anspruch auf prozeßrechtliche Regelung vermeidet. Die von Enneccerus nur kurz entworfene Theorie hat neuerdings eine eingehende Begründung und Erweiterung in der Dissertation von Zäschmar[2]) gefunden.

Zu den Rechtshandlungen im engeren Sinne führt die Beweismitteltheorie. Diese ist heute ebenso, wie im gemeinen Recht die herrschende.

Der wesentliche Inhalt der Beweismitteltheorie ist folgender: Die Quittung ist als Empfangsbekenntnis ein vom Gläubiger wider sich selbst ausgestelltes Zeugnis über den Empfang der Leistung, das ein durch Gegenbeweis entkräftbares Beweismittel darstellt; es muß nicht der Schuldner beweisen, daß er gezahlt hat, sondern der Gläubiger, daß nicht geleistet sei. Diese Umkehrung der Beweislast ist identisch mit dem Bruns'schen Beweisvertrag. Sein Unterschied beruht in der stärkeren Sicherung des Beweises durch den Vertrag. Die Quittung beweist die Tatsache der Erfüllung, lehnt also für die Regel einen rechtsgeschäftlichen Charakter ab. Der Wille des Ausstellers ist ein Wahrheits- oder Aussagewillen, kein rechtsgeschäftlicher. Nach der Beweismitteltheorie ist die Quittung also Rechtshandlung. Einer für den Regelfall geltenden Beweismitteltheorie haben sich für das Recht des BGB. die Mehrzahl der Schriftsteller angeschlossen. Es seien insbesondere Oertmann[3]), Staudinger[4]), F. Leonhard[5]), v. Tuhr[6]), Planck-Siber[7]) Cosack[8]), Dernburg[9]), Beckh[10]), Breit[11]), Kipp[12]) und RG.[13]) erwähnt

[1]) Jherings Jahrb. Bd. 19 S. 154; Parteiabsicht und Rechtserfolg
[2]) A. a. O. S. 26 f. u. S. 50 f.
[3]) BGB. Bd. II, I, § 368 N. 6b
[4]) Komm. Bd. II, I, 368 N. 3
[5]) Beweislast S. 349 f. u. Allgemeines Schuldrecht des BGB. 1929, S. 636
[6]) Der allgem. Teil d. d. bürgerl. Recht Bd. II, 2, S. 250
[7]) Komm. z. BGB. § 368 N. 5b
[8]) Lehrbuch d. d. bürgerliche Recht Bd. 1 § 160 S. 413
[9]) Das bürgerliche Recht, Schuldverhältnisse, Bd. 1, § 115, III und VIII
[10]) Die Beweislast S. 221—223
[11]) Die Geschäftsfähigkeit S. 199 f. und S. 202 f.
[12]) Kipp b. Windscheid-Kipp, Pandekten, Bem. zu § 412b
[13]) Bd. 14, S. 242 und Bd. 108, S. 55

Die Quittung kann jedoch unter Umständen die Natur eines Rechtsgeschäfts annehmen. Die ausschlaggebende Bedeutung des Parteiwillens tritt auch hier zu Tage. Nach ihm gestalten sich die Theorien, die je nach Ablehnung oder Anerkennung der einen oder anderen Theorie verschiedene Gestalt annehmen. Ihre verschiedenartige Zusammensetzung ergibt die Zwei-, Drei- und Fünfnaturentheorie. Die wichtigste ist die Zweinaturentheorie von Windscheid[1]). Sie sagt, daß die Quittung zunächst Beweismittel sei, daß sie aber auch Erlaßvertrag sein könne, und zwar dann, wenn sie in Kenntnis von der nicht erfolgten Zahlung und nicht in Erwartung der Zahlung ausgestellt sei. Einen gesetzlichen Anhaltspunkt findet Windscheid im allgemeinen Landrecht, wo dem Regelfall des § 86 die Ausnahme des § 113 gegenüber steht. Die Anwendungsmöglichkeit sämtlicher Quittungstheorien wird nur selten vertreten. Kritik der einzelnen Theorien ist Kritik ihrer Naturentheorien.

§ 4. Beurteilung der Quittungstheorien.

A. I. Die Anerkenntnisvertragstheorie Bährs.

Bährs Anerkenntnisvertragstheorie ist die wichtigste unter den Vertragstheorien. Die Bedeutung der sie begründenden Schrift liegt eben so sehr in der juristischen Exaktheit seiner Beweisführung, wie ganz besonders in der Erkenntnis, daß der Parteiwille die Rechtsnatur der Quittung bestimme. Der gemeinrechtlichen Wissenschaft einer reinen Beweismitteltheorie konnte Bähr auch die bis dahin übersehene Möglichkeit einer dispositiven Bedeutung der Quittung nachweisen. Somit war seine Schrift Anlaß zu erneuter Nachprüfung und Stellungnahme. Wenn Bähr in der gemeinrechtlichen Quittung ein einheitliches Rechtsinstitut sieht, so erkennt er in ihr einen einheitlich geäußerten Rechtswillen. Die Dispositivquittung gilt nach ihm allgemein und ausnahmslos. Es ist für die Möglichkeit einer Dispositivquittung in der Form des negativen Anerkenntnisvertrages ohne Bedeutung, daß Bähr selbst für den § 368 BGB. die Rechtsnatur der Quittung als negativen Anerkenntnisvertrag abgelehnt hat.

[1]) Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechtes Bd. 2 § 412b S. 832-833

Das BGB. regelt den negativen Anerkenntnisvertrag in § 397 II. Er lautet: „Das Gleiche gilt, (nämlich in Beziehung auf Absatz 1: die Schuld erlischt) wenn der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner anerkennt, daß das Schuldverhältnis nicht beſtehe." Die Quittung hätte danach schuldtilgende Wirkung. Die Form der Quittung trägt den Inhalt des negativen Anerkenntnisvertrages. Bährs Stellungnahme zu dieser seiner Ansicht erhält seine klarste Formulierung in seinen Beiträgen zur Kritik des Entwurfs[1]) mit folgenden Sätzen: „Unserem Rechtsleben iſt nur eine Form des vertragsmäßigen Anerkenntnisses, daß ein Schuldverhältnis nicht beſtehe, bekannt; das iſt die Quittung, durch die die Schuld als bezahlt quittiert wird, das römische acceptum fero. Die Quittung iſt ein negativer Anerkenntnisvertrag, nicht nur hie und da, sondern ſtets und immerdar; sie iſt heute der negative Anerkenntnisvertrag schlechthin; sie iſt es auch da, wo sie beſtimmt iſt, im Austausch gegen Barzahlung gegeben zu werden. In Wahrheit iſt die Verpflichtungskraft der Quittung von einer Geldzahlung unabhängig".

Diese Bähr'sche Konstruktion verweiſt uns auf die acceptilatio des römischen Rechts. Der Tatsache der Schulderfüllung folgt die hiervon unabhängige Tatsache der Schuldtilgung durch Vertrag. Die Quittung iſt Beweis des abgeschlossenen negativen Anerkenntnisvertrages, d. h. sie beweiſt das Erlöschen der Forderung. Dem auf Erfüllung klagenden Gläubiger wird der Schuldner unter Vorlegung der Quittung die Tilgung der Forderung beweisen. Dem Einwand des Schuldners begegnet der Gläubiger mit der condictio sine causa. Danach müßte er beweisen, daß trotz der Quittungserteilung die Schuld noch beſteht, daß deshalb die Quittung entweder in Erwartung der Zahlung ausgeſtellt sei[2]) und daß später bis zur Klageerhebung nicht gezahlt sei oder daß er sich in einem Irrtum über die Leiſtung befunden habe[3]). Wenn Zäschmar[4]) für den Beweis der auch nach der Erteilung der Vorausquittung nicht erfolgten Leiſtung den § 812 I, Satz 2

[1]) Kritische Vierteljahrsschrift Bd. 30, S. 357 f.

[2]) So Planck, Erläuterungen zu § 812; anders Endemann § 98, der dem Schuldner die Beweislaſt auferlegt

[3]) Enneccerus § 297 2b; Leonhard, Beweislaſt S. 388 f.

[4]) A. a. O. S. 42

heranzieht, so entbehrt die Quittung in unserem Anwendungsfall der gesetzlichen Voraussetzung. Die rechtliche Grundlage kann deshalb nicht wegfallen, weil sie bei der Vorausquittung, die doch auch nach Zäschmar[1]) in Erwartung der Zahlung ausgestellt wird, noch gar nicht vorhanden ist. Die Vorausquittung ist, wenn wir die Rechtsnatur in dem negativen Anerkenntnisvertrag sehen, ein bedingter negativer Anerkenntnisvertrag dessen Wirkung von der Leistung abhängig ist. Also eine Rechtsgrundlage ist noch gar nicht da. Der Bereicherungsanspruch gründet sich deshalb nicht auf Satz 2, sondern Satz 1 des § 812 I BGB. Den Gläubiger trifft somit die volle Beweislast, daß er niemals geleistet hat.

Eine die rechtliche Vielgestaltigkeit des Anerkenntnisses bejahende Untersuchung[2]) macht es schwer verständlich, warum die Quittungsnatur durch den Parteiwillen bestimmt wird.

Das erscheint um so merkwürdiger, da gerade der juristische Wille die Mannigfaltigkeit der Rechtsfiguren wählen kann, soweit er nicht durch ex lege-Bestimmungen ausgeschlossen ist.

In Anlehnung an die strafgeschichtliche Bedeutung des römischen und gemeinen Rechts sieht Bähr in der heutigen Quittung einen ausdrücklichen Schuldanerkenntnisvertrag, dessen inhaltlicher Bestand das Empfangsbekenntnis, die Befriedigungserklärung und das Versprechen ist, nicht mehr fordern zu wollen[3]). Aus der ausdrücklichen Dispositiverklärung (quittantia usw.) des römischen und gemeinen Rechts sei für das heutige Recht unter Bezugnahme auf seine ursprüngliche Bedeutung eine stillschweigende geworden. Die äußere Form ist die des Bekenntnisses. Sie enthält jedoch eine vertragliche Bindung.

Wenn Bähr später für die Quittung in der Fassung des BGB. als Empfangsbekenntnis den negativen Anerkenntnisvertrag als ausgeschlossen erklärte, so verkennt er damit die Rechtsnatur des Anerkenntnisses. Ihre verschiedenartige Anwendung im Recht des BGB. läßt eine entsprechende Variation zu.

Bährs negativer Anerkenntnisvertrag enthält, wie sich aus der oben angeführten Ansicht ergibt, neben der dispositiven Wirkung

[1]) A. a. O. S. 4
[2]) Siehe oben § 2
[3]) Bähr § 58, S. 191

des Vertrages ein Tatsachengeständnis über den Empfang der Leiſtung. Diese doppelte Bedeutung erscheint uns überflüssig. Der negative Anerkenntnisvertrag bezeugt in seiner vertraglichen Abmachung, daß die Schuld nicht mehr bestehe, die Tatsache des Empfanges (sei dieser auch fingiert, so gibt der Gläubiger damit zum Ausdruck, daß er so behandelt sein wolle, als ob er empfangen habe). Die ſtärkere Wirkung des Anerkenntnisvertrages schließt die schwächere des Tatsachengeſtändnisses in sich ein und erübrigt es deshalb.

Die gegensätzliche Rechtsnatur des negativen Schuldanerkenntnisses und des Tatsachengeſtändnisses macht ihr Vorhandensein in dem Quittungspapier unmöglich. Erſteres hat schuldtilgende Wirkung, dokumentiert durch Vertrag das Nichtbeſtehen eines Schuldverhältnisses, ohne auf den Aufhebungsgrund Bezug zu nehmen (Abſtraktheit). Es iſt ein auf die Hervorbringung eines Rechtserfolges gerichtetes Rechtsgeschäft, deren beiderseitige Willenserklärungen zum Vertrage sich vollenden, und damit eine rechtliche Sicherheit und Gewißheit für die Zukunft geben. Nicht der einfache Gegenbeweis genügt, sondern die Anfechtung des Rechtsgrundes durch die condictio beseitigt die Verpflichtungskraft des Vertrages. Das Tatsachengeſtändnis erhebt dagegen keinen Anspruch auf rechtliche Wirkung; sein Wille iſt nicht rechtsgeſtaltend; es berichtet über die Tatsache der Schuldtilgung und iſt Beweismittel, als solches aber Rechtshandlung. Nach Bähr sind sowohl negative Schuldanerkenntnis, wie Schulderfüllung- oder Tatsachengeſtändnis in der Quittung enthalten. Das bedeutet nach vorhergehender Erörterung, daß Rechtsgeschäft und Rechtshandlung in einer Rechtsfigur ihren Ausdruck finden. Das aber iſt schlechterdings unmöglich. Die Rechtsfolgen einer Handlung beſtimmen sich entweder ex voluntate oder ex lege; eine Kombination beider widerspricht dem Grundgedanken unseres heutigen Rechtes.

Der bis zu seinem Auftreten ausschließlich geltenden Beweismitteltheorie sucht Bähr mit folgenden Ausführungen zu begegnen: „Der in der Quittung beſtätigte Wille der Freigebung kann nur einen direkten Ausdruck finden. Derselbe erweist sich aber

[1]) § 58, S. 193 f.

auch schon in der Erklärung, daß die Schuld getilgt sei, sowie darin, daß dieselbe als „gezahlt" bescheinigt wird. Freilich sagt man: Der Aussteller einer Quittung wolle damit doch nur ein Beweismittel gegen sich schaffen. Aber ein Beweismittel für die Schuld wollen, heißt die Schuld wollen. Und die Schuld wollen, heißt die Schuld versprechen. Ganz gleiche Bewandtnis hat es mit der Quittung (also: ein Beweismittel für die Schuldtilgung wollen, heißt die Schuldtilgung selbst wollen). Weiterhin heißt es: Ein Zeugnis, das ich gegen mich ausstelle, über einen Gegenstand, der meiner freien Verfügung unterliegt, ist ein dispositiver Akt, weil ich dieses Zeugnis gegen mich gelten lassen will. Dieser Wille ist es, der mich an den Inhalt des Zeugnisses bindet".

Diese Ansicht Bährs wird man nicht allgemein bejahen können[1]). Ein Beweismittel für die Schuldtilgung schaffen wollen, heißt nicht schon die Schuldtilgung wollen. Ist die Schuld vor Erteilung des Beweismittels getilgt, so kann sich der Wille, ein Beweismittel zu haben, nicht mehr auf die Schuldtilgung erstrecken. Für den Fall, in dem die Quittung schuldtilgende Wirkung hat, ist Bährs Satz anzuerkennen, denn das Beweismittel ist zugleich Äußerung eines dispositiven Willens. In der Allgemeinheit seiner Behauptung ist Bährs Satz also unrichtig. Wenn er nun damit die Beweismitteltheorie widerlegt, daß er in dem Beweismittel einen rechtsgeschäftlichen Schuldtilgungswillen ausgedrückt findet, so macht er damit die Allgemeingültigkeit dieses Satzes zur Voraussetzung. Diese aber widerspricht der obigen Darlegung, daß das Beweismittel dann nicht einen schuldtilgenden Willen enthalte, also nicht schuldtilgend wirke, wenn die Schuld schon vorher erfüllt sei. Die Quittung als negativer Anerkenntnisvertrag des § 397 II BGB. ist schuldtilgend. Sie weist in dem Wortlaut auf den § 397 Abs. 1 hin, der sagt: Die Schuld erlischt . . . . Geht der Quittung eine Erfüllung der Schuld voraus, so ist aber damit das Schuldverhältnis erloschen, der negative Anerkenntnisvertrag ist überflüssig. Die Quittung kann also nicht mehr schuldtilgenden Charakter haben. Damit aber nähert sie sich, was Bähr ja auch zugegeben hat, der prozeßrechtlichen Bedeutung des Vertrages, dessen Sicherungszweck

[1]) Es genügt nicht die Behauptung Schlesingers (zur Lehre von den Formalkontrakten, 1858 S. 148), daß eine Schuld und ein Beweismittel zwei ganz verschiedene Dinge seien.

dem Zwecke der Beweisverträge nahekommt. Dieser Regelfall der Quittungserteilung nach erfolgter Schuldtilgung ist aber ein Beweis gegen die Allgemeingültigkeit des Bähr'schen Satzes, daß ein Beweismittel für die Schuldtilgung wollen heiße, die Schuldtilgung selbst wollen. Damit aber ist die Einheitlichkeit der Quittung als negativen Anerkenntnisvertrag widerlegt.

Ein weiteres Argument gegen die Allgemeingültigkeit der Bähr'schen Anerkenntnistheorie ist die zweite Quittungsvorschrift des BGB. § 371 lautet: „Ist über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt worden, so kann der Schuldner neben der Quittung Rückgabe des Schuldscheines verlangen. Behauptet der Gläubiger zur Rückgabe außer Stande zu sein, so kann der Schuldner das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis verlangen, daß die Schuld erloschen sei.

Diese Vorschrift ermöglicht es dem Schuldner, neben der Quittung noch ein öffentlich beglaubigtes Anerkenntnis zu verlangen. Das Anerkenntnis der Schuldtilgung ist ein negativer Schuldanerkenntnisvertrag im Sinne von § 397 II BGB. Man hat aus dieser Vorschrift die Unmöglichkeit der Quittung als negativer Anerkenntnisvertrag geschlossen. Dadurch, daß das Gesetz zwischen Quittung und Anerkenntnis unterscheide, erkenne es ihren begrifflichen Gegensatz an[1]). Denn an Stelle der Schuldscheinrückgabe gebe der Satz 2 außer dem in Satz 1 gewährten Quittungsanspruch noch einen Anspruch auf ein negatives Schuldanerkenntnis. Wären beide Begriffe identisch, so wäre die doppelte Gewährung desselben Rechtsanspruches überflüssig. Es muß also nach dieser Meinung auf eine Verschiedenheit der Begriffe Quittung und Anerkenntnis geschlossen werden. Die Quittung kann danach nicht negativer Anerkenntnisvertrag sein.

Dieser keineswegs zwingenden Auslegung des § 371 BGB. begegnet eine andere. Namhafte Schriftsteller[2]) gehen davon aus, daß für den Fall einer öffentlich beglaubigten Anerkenntniserteilung (Satz 2) die Quittung als das Mindere überflüssig sei, daß sie also im Gegensatz zu Satz 1 des § 371 BGB. nicht mehr bean-

---

[1]) Bülow, Jherings Jahrb. Bd. 59, S. 10; Lenel Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 42 S. 567; Ahlers, Die rechtliche Natur der Quittung nach geltendem Recht S. 37.

[2]) Enneccerus, Bd. I, 2, § 287 Anm. 6; Oertmann, II, 1 zu § 371 Nr. 5; Planck Kommentar II, 1 zu § 371 Nr. 2; ebenso Protokolle I, S. 341.

sprucht werden könne. Das ist wegen der stärkeren Wirkung des in dieser Form gegebenen Anerkenntnisses, das ein negatives Schuldanerkenntnis nach § 397 BGB. ist, anzuerkennen. Wenn aber die Quittung überflüssig ist, dann können auch nicht zwei Ansprüche auf Quittungserteilung und Schuldanerkenntniserteilung geltend gemacht werden. Es ist also auch nicht notwendig, daß beide, Quittung und Anerkenntnis, in § 371 BGB. gegensätzliche Begriffe sind, wie das die gegenteilige Meinung vertritt. Wir haben vielmehr festgestellt, daß die Quittung auch Anerkenntnis ist[1]) und daß das Anerkenntnis verschiedene Rechtsfiguren bilden kann. Wenn daher die Quittung des § 371 S. 1 BGB. als einfaches, einseitiges Empfangsbekenntnis ein Beweismittel darstellt, so kann das Anerkenntnis des Satz 2 eine auf stärkere Bindung und Sicherheit gerichtete Quittung sein. Für ihre verschiedenartige Rechtsfigur ist, wie schon erwähnt, seit Bähr der Parteiwille entscheidend.

Demgegenüber hat man geltend gemacht, daß eine verschiedenartige Benennung der Quittung ohne berechtigten Grund eine Vernachlässigung seines erst kurz zuvor formulierten Quittungsbegriffes und eine Verwischung seiner eigenen Terminologie sei[2]). Diese verschiedenartige Benennung findet ihren Grund in den verschiedenen Wirkungen der durch den Parteiwillen bestimmten Quittung. Es herrscht weitgehende Übereinstimmung, daß eine Quittung auch Vertrag sein könne, ohne daß die gesetzliche Bestimmung dies zum Ausdruck bringt, wie wir ja auch oben[3]) festgestellt haben. Soweit Rechtsfiguren in Form und Inhalt die Voraussetzungen der Definitionsbestimmung des § 368 BGB. erfüllen, können sie die rechtliche Bedeutung der Quittung ohne deren ausdrückliche Bezeichnung haben.

Der § 371 BGB. bildet nach den angeführten Gründen keine wirksame Entgegnung der Quittungsnatur als negativen Anerkenntnisvertrag. Er vermag in der erstmalig hier gegebenen Auslegung nur nachzuweisen, daß die Einheitlichkeit der Rechtsnatur der Quittung nicht in Frage steht, was darzulegen der Zweck dieser Erörterung war, nicht wie die Urheber dieses Argumentes die

[1]) Siehe oben § 2
[2]) Ahlers S. 38
[3]) Siehe oben § 2

Widerlegung der Rechtsnatur der Quittung als Schuldanerkenntnis überhaupt.

Zu dieser Kritik der Bähr'schen Anerkenntnistheorie sei noch kurz auf seine die Anerkenntnistheorie befürwortende Begründung der Billigkeit und Angemessenheit in Rücksicht auf das Parteiinteresse hingewiesen. Bährs Quittungsnatur setzt zwei Rechtsakte voraus: 1. Schuldtilgung durch Leiſtung des aus dem Schuldverhältnis Verpflichteten, 2. Beſtätigung der Schuldtilgung durch negativen Schuldanerkenntnisvertrag. Der auf Einfachheit der Formen gerichtete Wirtschaftsverkehr kennt eine solche dem römischen Rechtsformalismus ähnelnde Geſtaltung der Quittungserteilung normaler Weise nicht. Es iſt nicht die Regel und widerspricht auch einer praktischen Handhabung, daß eine völlig unbeſtrittene durch Leiſtung erfolgte Befreiung des Schuldners zum Gegenſtande eines besonderen, selbſtändigen, formalen Anerkenntnisvertrages gemacht wird. Es iſt nicht anzunehmen, daß der Wille der Parteien auf den jedesmaligen Abschluß eines Vertrages gerichtet sei.

Der § 368 BGB. gibt dem Schuldner den Quittungsanspruch nach erfolgter Leiſtung. Das Gesetz will ihm damit den Beweis der Schuldtilgung erleichtern. Die Anerkenntnistheorie Bährs beseitigt diese Beweislaſt. Ihr ſtärkerer zu Gunſten des Schuldners gegebener Sicherungszweck findet seinen Ausdruck nicht im einfachen Gegenbeweis der Quittungswahrheit, sondern in der condictio des Rechtsgrundes. Das aber bedeutet im Ausgleich der Interessen eine ſtarke Benachteiligung des Gläubigers, dessen Rechtslage durch die abſtrakte Natur des negativen Schuldanerkenntnisses, also durch ihr Loslösen vom Schuldgrund sehr bedeutend erschwert wird[1]). Eine solche von Bähr allgemein angenommene Regelung mag für den Einzelfall möglich sein, sie wird aber nicht für den Normalfall die Zuſtimmung des dadurch schlechter geſtellten Gläubigers erhalten.

Letztlich hat Bähr selbſt die Definition der Quittung als Empfangsbekenntnis als Zurückweisung seiner Theorie anerkannt[2]). Wenn er aber jetzt das negative Schuldanerkenntnis für ausgeschlossen erachtet, so verfällt er dem Fehler des anderen Extrems.

---

[1]) Ahlers a. a. O.

[2]) Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 30, S. 357

Die für die Quittungsnatur grundlegenden Erörterungen über das Anerkenntnis im BGB. haben die Verschiedenartigkeit der darin anerkannten Rechtsfiguren dargelegt. Wenn nun die Beſtimmung des § 368 BGB. der als Empfangsbekenntnis, also Anerkenntnis definierten Quittung jegliche Beſtimmtheit seiner Rechtsnatur und der daraus entspringenden rechtlichen Wirkung vermissen läßt, so iſt die Prüfung der verschiedenen Anerkenntnisnaturen die Folge. Das Ergebnis müßte dann die ausschließliche Geltung einer oder die Anwendbarkeit mehrer oder aller dartun. Die Allgemeingültigkeit der Quittung als negativer Anerkenntnisvertrag haben wir abgelehnt. Die Prüfung der übrigen Theorien iſt Aufgabe weiterer Erörterungen. So wünschenswert der einheitliche Charakter der Quittung iſt, zumal die Anschauungen des Laien seine verschiedene Rechtsnatur nicht begreifen können, so trägt aber gerade dieser mannigfaltige Charakter den Lebensbedürfnissen Rechnung, indem er seine rechtliche Geſtaltung dem Willen der Parteien überläßt. Daß daher die Quittung im Sinne des Parteiwillens zur ſtärkeren Sicherung des Schuldners im Geben und Nehmen als negativer Anerkenntnisvertrag fixiert werden kann, wird nicht bezweifelt. Daß aber die Fälle, in denen dies der Absicht der beiden Partner entspricht, gering sind, kann nur wirklichkeitsfremden Theoretikern entgehen. Die alleinige Anerkennung der Quittung als negatives Schuldanerkenntnis iſt daher ausgeschlossen.

Bährs Theorie hat insbesondere bei Brinz[1]), Dernburg[2]), Regelsberger[3]) und Seuffert[4]) ſtarken Anklang gefunden.

Seit der Kodifikation des BGB. sind die unbedingten Anhänger Bährs seltener geworden, zumal nach Bährs eigener Ansicht die Quittungsdefinition des BGB. seine Ansicht unbeachtet ließ.

Diloos Ansicht[5]) iſt die Übertragung des römischen Rechtsformalismus in das moderne Recht, dessen Freiheit der Form gerade im Schuldrecht einer Anwendung der contrarius actus-Form

[1]) Pandekten, Bd. 2, § 291
[2]) Pandekten, Bd. 2, S. 151
[3]) Endemanns Handbuch II, S. 489, Anm. 23
[4]) Lehrbuch der Pandekten § 284 S. 106
[5]) Über die rechtliche Bedeutung der Quittung im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 31, S. 45 f.

ſtark widerſpricht. Der contrarius actus iſt der Schuldtilgungsvertrag, nicht die vorher erfolgte Leiſtung. Wenn die Bewirkung der geſchuldeten Leiſtung aber unabhängig von der Schuldtilgung der Erfüllung iſt, welche Bedeutung legt dann Diloo der unter dem Abſchnitt „Erfüllung" ſtehenden Beſtimmung des § 362 BGB. bei, der ſagt, daß das Schuldverhältnis erliſcht, wenn die geſchuldete Leiſtung an den Gläubiger bewirkt wird? Die Erfüllung iſt eine Legalwirkung der Leiſtung, die eines beſonderen Parteiwillens nicht bedarf. Diloo geſteht zu, daß der ſchriftliche Tilgungsvertrag in Form der Quittung nicht das Regelmäßige ſei. Bei Verträgen minderen Wertes werde dieſer Tilgungsvertrag mündlich abgeſchloſſen. Wann aber tritt nach Diloo die Erfüllung ein, wenn die Leiſtung bewirkt, die Quittung verſprochen aber nicht erteilt iſt? Es entſtände für den Schuldner die merkwürdige Lage, daß er zwar geleiſtet aber nicht erfüllt hätte. Das aber iſt ſchlecht mit der Anſchauung Diloos, die Quittung ſei der ſchriftliche Tilgungsvertrag des modernen Rechts, in Einklang zu bringen.

Eine den negativen Schuldanerkenntnisvertrag Bährs und den Beweisvertrag in der von Windſcheid anerkannten Prägung identifizierende Meinung vertritt Lacmann[1]). Nach ihm ſind Anerkenntnis und Beweisvertrag daſſelbe: Die Rechtsordnung kennzeichnet den vom materiellen Rechtsgrunde der Schuldtilgung losgelöſten Vertrag, deſſen Inhalt das Nichtbeſtehen einer Schuld betrifft, als negativen Schuldanerkenntnisvertrag; ſein Rechtsgrund iſt gewöhnlich ein formaler, da die Tilgung der Schuld ſchon vorausgegangen iſt. Die Parteien ſehen in dem Anerkenntnis als Vertrag, wie in jedem Vertrage, eine Zuſage künftigen Handelns. Ihr Wille richtet ſich auf ein künftiges Nichtbeſtreiten der Forderung von Seiten des Gläubigers. Lacmann faßt das zuſammen, indem er ſagt: der abſtrakte Vertrag iſt lediglich eine rechtliche Anſchauungsform. Grundlage iſt der natürliche Wille des Anerkennenden, nicht zu beſtreiten[2]). Die verſchiedene Benennung des Vertrages erkläre den verſchiedenen Standpunkt der Betrachtung; die Rechtsordnung bezeichnet ihn als negativen Anerkenntnisvertrag, die Parteien als Beweisvertrag.

---

[1]) Über die rechtliche Bedeutung der Quittung, im Archiv f. bürgerliches Recht Bd. 31 S. 45 f.

[2]) Lacmann, S. 66/67

Die Formel: negativer Anerkenntnisvertrag = Beweisvertrag setzt die gleichen rechtlichen Wirkungen voraus. Sie müssen also soweit sie auf den negativen Anerkenntnisvertrag zutreffen, ohne weiteres auch für den Beweisvertrag gelten. Soweit die Quittung als negativer Schuldanerkenntnisvertrag ausnahmsweise schuldtilgend ist, bedeutet ihre Gleichstellung mit dem Beweisvertrag dessen schuldtilgende Wirkung. Ein Beweisvertrag aber kann nie dispositiver Natur sein; er soll nur die Beweisfrage regeln. Ein Vertrag, der den Beweis über das Nichtbestehen einer Schuld regelt, setzt dessen Tilgung voraus. Der Quittungserteilung geht die Erfüllung gewöhnlich voraus; es kann deshalb der negative Anerkenntnisvertrag für den Normalfall keine schuldtilgende Wirkung haben. Welche Bedeutung aber hat dann der negative Schuldanerkenntnisvertrag? Lacmann antwortet: „In der Umkehrung der Beweislast liegt die Bedeutung des Anerkenntnisvertrages[1])". Damit legt er ihm prozeßrechtlichen Wert bei. Die nach dem Willen der Parteien erfolgte vertragliche Quittungserteilung hat den Zweck einer stärkeren Sicherung. Sie soll den möglichen Gegenbeweis des in der Quittung Bezeugten durch die condictio erschweren. Der Wille der Parteien ist also beim negativen Anerkenntnisvertrag nicht auf die Beweisregelung, sondern auf die Sicherung gerichtet, aus der die Beweislastfrage ohne den Willen der Parteien ihre Regelung findet. Der Nichtbestreitungsvertrag Lacmanns und Windscheids greift gerade in die Frage der Beweislast ein, indem er den Gegenbeweis ausschließt. Damit aber ist eine Identität vom negativen Anerkenntnisvertrage Bährs und Windscheids negativem Anerkenntnisvertrage ausgeschlossen.

II. Die Beweisvertragstheorien.

Die unter dieser Bezeichnung zusammen gefaßten Theorien haben mit der Bährschen Anerkenntnisvertragstheorie die Ansicht von der Rechtsgeschäftsnatur der Quittung gemeinsam. Ihr Unterschied liegt in dem verschiedenen Ausgangspunkte und Zweck begründet. Während die Anerkenntnisvertragstheorie die juristische Bedeutung der Quittungserteilung als Äußerung des Gläubigers für die Beurteilung der Quittungsnatur für wesentlich erachtet,

[1]) S. 69

erkennen die Anhänger der Beweisvertragstheorien ihren Wert in dem für den Schuldner wichtigen Beweiszweck. Der Wille der Parteien ist auf die prozeßrechtliche Wirkung der Quittung gerichtet. Soweit sie den geringen Wert der Beweismitteltheorie zum Anlaß seiner Vertragsbildung genommen hat, suchten die Beweisvertragstheorien den Beweiswert der Quittung im Sinne einer vertraglichen Beweisregel zu stärken. Die verschiedenartige Gestaltung der Beweisregel ist Anlaß der im Folgenden zur Erörterung stehenden Theorien.

1. Der Windscheid'sche negative Anerkenntnisvertrag.

Eine kritische Würdigung dieser Theorie wird nicht die Frage nach der Einheitlichkeit der Quittungsnatur in der von Windscheid vertretenen Rechtsform zu berücksichtigen haben, denn Windscheid ist der Ansicht, daß für den Regelfall die Quittung Beweismittel sei, „daß sie aber ein verpflichtendes Anerkenntnis enthalten könne, wenn sie in Kenntnis von der nicht erfolgten Zahlung und nicht in Erwartung der Zahlung ausgestellt sei[1])". Inhalt dieses Vertrages ist eine außerprozeßualische bindende Tatsachenfeststellung mit der Wirkung, sie im Prozeßfall nicht geltend zu machen. Wird das als nicht bestehend Anerkannte dennoch behauptet, so wird diese Behauptung als unzulässig zurückgewiesen[2]). Für den Gläubiger bestände lediglich die Möglichkeit die Erfüllung zu bestreiten, wenn er vorher den Nichtbestreitungsvertrag nach §§ 812—814 BGB. kondiziert hätte. Zur Begründung dieses Anspruches hätte er nachzuweisen, daß die Quittung irrtümlich oder in Erwartung der Erfüllung erteilt sei, und daß deshalb die Schuld noch bestehe[3]), daß also noch nicht erfüllt sei. Für I. W. Planck[4]) ist die Quittung regelmäßig außergerichtliches Geständnis; das aber hat für ihn rechtsgeschäftlichen Charakter, ist Willenserklärung. Die Tatsachenfeststellung ist eine beiderseitig bindende, dessen Inhalt die Verpflichtung des Anerkennenden enthält, von seinem

---

[1]) Windscheid-Kipp, Pandekten II, § 412 b S. 832/33

[2]) S. 823

[3]) Ebenso Leonhard, Beweislast S. 277 f. abweichend davon G. Planck BGB. § 368 Anm. 5a

[4]) Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes Bd. 1 S. 336 f, insbes. S. 339

Prozeßrecht keinen Gebrauch zu machen. Das hat für den Richter jene weitgehende Wirkung, daß ihm die Nachprüfung der Schuldtilgung unmöglich gemacht iſt, weil dem Gläubiger im Prozeß die Beſtreitungs- und damit die Beweismöglichkeit durch vertragliche Abmachung genommen iſt.

Die Wirkung dieses negativen Anerkenntnisvertrages wäre also: verpflichtende Feſtſtellung der Schulderfüllung oder Schuldtilgung unter Ausschluß des Gegenbeweises, im Prozeß aber die Unmöglichkeit richterlicher Erkenntnis und Beurteilung.

Im praktischen Ergebnis ſtimmen Bährs und Windscheids Anerkenntnistheorien überein.

Wenn Bülow[1]) als Hauptgegner dieser Ansicht den Mangel eines diese Theorie geſtaltenden Willens nachzuweisen sucht, indem er das gerichtliche Geſtändnis lediglich als Wahrheitserklärung gelten läßt, so iſt diese Entgegnung keineswegs zwingend. Die Auslegung einer Willenserklärung entbehrt immer ihrer Absolutheit. Die Untersuchung wird sich deshalb nicht auf die Rechtsnatur dieses von Bülow gekennzeichneten Geſtändnisses erſtrecken, sondern wird die rechtliche Zulässigkeit des von Windscheid präzisierten Beweisvertrages zu prüfen haben. Das aber berührt die Frage nach der Zulässigkeit der Beweisverträge überhaupt.

Die Gründe, welche für die Unzulässigkeit solcher Beweisverträge geltend gemacht werden, gehen gewöhnlich dahin, daß der Beweisvertrag in die gesetzliche Regelung des Beweisrechtes, also in das Zivilprozeßrecht eingreife, daß er damit öffentliches Recht sei, und öffentliches Recht durch Parteiwillkür nicht geändert werden könne[2]). Die unumschränkte Geltung des von Wetzell zur Begründung herangezogenen Pandektensatzes: „jus publicum pactis privatorum mutari non poteſt" findet gerade in der ZPO. viele Ausnahmen, die der Parteiwillkür einen weiten Spielraum lassen. „Der Zivilprozeß dient dem Schutz privater Interessen, weshalb auf seine Geſtaltung dem Parteiwillen Einfluß gewährt werden kann und muß[3])". Ein Beweisvertrag sei weiterhin nur mit gesetzlicher Ermächtigung zulässig; die ZPO. aber ſtelle eine lückenlose Ordnung des Verfahrens auf. Da aber die ZPO. die

[1]) Geſtändnisrecht insbes. S. 44 f., 175 f.
[2]) Wetzell, Syſtem des ordentlichen Zivilprozesses § 43, Anm. 21
[3]) Weismann, Lehrbuch § 84, S. 131

Beweisverträge nicht regele, seien sie unzulässig[1]). Dem ist entgegenzuhalten: die Lückenlosigkeit setzt voraus, daß alles, was nicht ausdrücklich geregelt ist, verboten ist. Im Zivilprozeßrecht gilt aber ebenso wie im Privatrecht der Satz, was nicht verboten ist, kann erlaubt sein[2]). Soweit also kein gesetzliches Verbot die Bildung von Beweisverträgen ausschließt, sind sie erlaubt. Ein solches Verbot aber ist nicht gegeben.

Der Windscheid'sche Anerkenntnisvertrag bekundet den Willen der vertragsschließenden Parteien, die in der Quittung anerkannte Tatsache als unwiderleglich feststehend zu beachten, d. h. den Beweis des Gegenteils nicht zuzulassen. Die Beweislast wird damit nicht, wie beim Bruns'schen Beweisvertrag, auf den Beweisgegner übertragen, sondern ganz ausgeschlossen, indem der Tatbestand der Schuldtilgung unbestreitbar feststeht. Dieser Nichtbestreitungsvertrag kann zweierlei Bedeutung haben:

1. Er bezweckt, jede prozeßrechtliche Geltendmachung der festgestellten Tatsache auszuschließen. Dieser Verzicht auf ein prozeßuales Recht schließe, so hat man eingewendet, das Verteidigungs-, Bestreitungs- oder Einspruchsrecht vollkommen aus. Das aber sei ein unzulässiger Eingriff in persönliche Rechte[3]). Dem ist zu entgegnen: Zwar wird der einfache Gegenbeweis durch die vertragliche Bindung des Nichtbestreitungsvertrages ausgeschlossen; die Möglichkeit des Kondizierens durch den Nachweis der irrtümlich oder in Erwartung der Erfüllung erteilten Quittung als Nichtbestreitungsvertrag — denn darin liegt die Anfechtung des Vertrages, und damit ist der Mangel des rechtlichen Grundes erwiesen — gehört aber auch zu dem Verteidigungsrecht, wenn auch in erweitertem Sinne; denn Verteidigung im juristischen Sinn ist die rechtlich begründete Abwehr einer Behauptung. In welcher Gestalt diese erfolgt, ist eine Frage sekundärer Art. Wenn ich also vertraglich verpflichtet bin, eine Tatsache nicht zu bestreiten, so ist meine Verteidigungsmöglichkeit dadurch nicht gänzlich ausgeschlossen. Die condictio führt zu demselben Ergebnis, nämlich dem Nach-

[1]) Wach, Archiv f. d. zivil. Praxis, Bd. 64, S. 221, 225; Geständnis S. 218 f.
[2]) Pollak, Geständnis im Zivilprozeß, S. 48
[3]) Wach, Geständnis S. 228 f.; Wagner, Diss. leugnet ein Verteidigungsrecht als subjektives Recht überhaupt, S. 95. Die Möglichkeit zur Verteidigung die Jedem zusteht, heißt aber doch ein Recht zur Verteidigung haben.

weis, daß die Quittung irrtümlich oder in Erwartung der Zahlung ausgestellt sei.

Der Grundsatz der Vertragsfreiheit ermöglicht den Abschluß auch dieses materiell-rechtlichen Vertrages. Die Einschränkung ihrer Verteidigungsmöglichkeit entspringt dem Willen der Vertragsschließenden, fällt also berechtigter Weise ihnen zur Laſt.

Der Windscheid'sche negative Anerkenntnisvertrag in dieser Fassung iſt rechtlich zulässig.

2. Der Nichtbeſtreitungsvertrag kann den Willen kundtun, den Tatbeſtand der Schuldtilgung für den Prozeßfall als unbeſtreitbar feſtſtehend zu erachten. Der Ausschluß des Gegenbeweises verwehrt dem Richter während des Prozesses die Möglichkeit eigener Nachprüfung. Die Beweislaſt iſt vertraglich ausgeschlossen. Die dennoch vorgebrachte Behauptung soll als unzulässig zurückgewiesen werden[1]). Dadurch aber iſt das freie Beweiswürdigungsrecht des Richters ebenfalls ausgeschlossen. Man könnte einwenden, die vertragliche Abmachung der Parteien sei nur inter partes wirksam, berühre also keineswegs die Beweislast und das freie Beweiswürdigungsrecht des Richters. Man wird dann aber fragen müssen, welchen Zweck auch dann noch ein derartiger Beweisvertrag hat, dessen Wirkung gerade auf den Prozeß gerichtet ist Ein derartiger Nichtbestreitungsvertrag entbehrt seiner rechtlichen Zulässigkeit.

2. Der Bruns'sche Beweisvertrag.

Der Unterschied dieses Vertrages von dem Windscheid'schen negativen Anerkenntnisvertrage liegt darin, daß nach der Bruns'schen Theorie dem Gläubiger die Beweislast obliegt. Der Wille der Parteien bestimmt den Quittungsinhalt dahin, daß nicht der Quittungsempfänger beweispflichtig wird, sondern der Gläubiger, dem einredeweise das Recht des Gegenbeweises zusteht. Die Bruns'schen Ausführungen finden ihren stärksten Ausdruck in folgenden Sätzen: „Bährs Idee vom Anerkenntnisvertrage hat aller-

[1]) Wach, Geſtändnis, S. 228 f.

dings ein ganz richtiges Element in sich. Eine derartige Anerkennung ist nicht eine entschieden einseitige Handlung, sondern sie hat ein Vertragselement in sich, nur ist der Gegenstand nicht, wie Bähr meint, die Tilgung der Schuld, sondern der Beweis der Tilgung. Dieser soll dem Schuldner dadurch erleichtert werden. Es ist sozusagen ein Beweisvertrag"[1]). Weiter führt er aus: „Die Anfechtung der Quittung ist danach möglich". Dieser für den Beweis der Leistung im Prozeß bestimmte Vertrag bedarf zu seiner Entkräftung also nicht der condictio.

Die Frage der Zulässigkeit dieses Vertrages ist ebenso wie die des Windscheid'schen Anerkenntnisvertrages bestritten. Insbesondere ist wiederum Wach ihr Hauptgegner[2]): Die Quittung sei nach Bruns ein Vertrag über die Beweislast. Als solcher verfüge er über ein der Parteidisposition entzogenes Objekt, nämlich die freie richterliche Beweis- und Überzeugungsmöglichkeit. Zwar könnten die Parteien die richterliche Überzeugung durch Beweismittel, so durch Zeugen beeinflussen, nicht aber könnten sie vertragliche Bedingungen über Tatsachen eingehen, die bis zu dem Beweise des Gegenteils gelten sollten. Der Beweisvertrag nehme also der Partei die Beweislast, der sie grundsätzlich zukomme. Dieser Vertrag verstoße also gegen den zwingenden Charakter der Zivilprozeßordnung. Die Wirkung des Vertrages sei, daß der Staat Rechtswirkungen einer Tatsache realisieren solle, von deren Vorhandensein sein Vertreter, der Richter, prozeßual nicht überzeugt ist. Das würde für die Quittungsnatur bedeuten: auch wenn es nicht objektiv festgestellt ist, ob die Zahlung erfolgt ist, so soll der Richter doch den klägerischen Anspruch vernichten, obwohl es möglich ist, daß keine dieser Rechtsgutvernichtung rechtfertigende Tatsache vorhanden ist; der Richter solle die Rechtswirkung einer Tatsache aussprechen, die möglicherweise nicht vorhanden sei[3]).

Demgegenüber sind folgende Gründe zu beachten, zu denen Manigk in seinen Ausführungen über das Anerkenntnis Anlaß gegeben hat[4]). Der Bruns'sche Beweisvertrag ist nicht ein Beweislastvertrag, der lediglich die Frage des Beweises regelt. Die Quit-

[1]) A. a. O. S. 126 f.
[2]) S 216 f.
[3]) Zäschmar S. 50
[4]) Handwörterbuch der Rechtswissenschaft Bd. 1, S. 142, 4b und 5

tung ist in jeder ihrer möglichen Rechtsformen Anerkenntnis. Als solches ist es materiell-rechtlich. Auch der Bruns'sche Beweisvertrag ist ein Anerkenntnis für die Tatsache der Erfüllung, dessen rechtsgeschäftliche Bindung eine schärfere Zuspitzung auf den Prozeß enthält. Daraus aber ist nicht eine in das öffentliche Recht hinübergreifende Gestaltung zu folgern, wie das die angeführten Gegner angenommen haben. Auch wenn sie den materiellrechtlichen Inhalt der nach dem Parteiwillen als Beweisvertrag geformten Quittung übersehen und in ihr lediglich den prozeßrechtlichen Zweck erkennen, auch dann bedeutet nicht einmal der Beweisvertrag ein unzulässiger Eingriff in öffentliches Recht. Ein solcher besagt, daß der Beweisvertrag mit den Beweisregeln des Zivilprozesses nicht übereinstimme. Die Beweisregel aber enthält die Frage, wem ist ein Beweis aufzuerlegen und wie hat diesen der Richter zu würdigen. Verstößt der Beweisvertrag gegen die Grundsätze dieser Beweislast? Nach den allgemeinen Grundsätzen, die hierfür gelten, ist eine rechtsvernichtende Tatsache von dem, der sie geltend macht, zu beweisen, sei es in der Form des einfachen Gegenbeweises, sei es durch Anfechtung des Vertrages. Wenn die Parteien in dem Beweisvertrag dem Gläubiger für den Bestreitungsfall den Beweis zuerkannten, dessen Geltendmachung durch Gegenbeweis oder Vertragsanfechtung eine Frage untergeordneter Art ist, so verstößt diese vertragliche Abmachung keineswegs gegen die Grundsätze der Beweislast, deren Regelung ja auch gar nicht dem Richter und seinem freien Ermessen zusteht, sondern vielmehr aus dem Verhalten der Parteien sich ergibt. Wäre ein Beweisvertrag nicht geschlossen, so würde die Beweislast dieselbe sein. Der Bruns'sche Beweisvertrag verschiebt also die Beweislast nicht. Er verstößt somit nicht gegen die Grundsätze der Beweislast. Weiterhin kann von einem Eingriff in das freie Beweiswürdigungsrecht des Richters keine Rede sein. Sein Recht erstreckt sich darauf, inwieweit der Beweis als erbracht zu gelten hat.

Ein praktischer Unterschied zu der Beweismitteltheorie ist im Ergebnis nicht zu erkennen. Die Notwendigkeit des Gegenbeweises ist im Bestreitungsfalle bei beiden gegeben, ob nun als einfacher Gegenbeweis oder durch Anfechtung. Die Erschwerung liegt in der vertraglichen Bindung des Bruns'schen Beweisvertrages.

Die Unzulässigkeit des Bruns'schen Beweisvertrages ist abzulehnen, seine rechtliche Möglichkeit gegeben. Jedoch ist seine Berechtigung nicht einzusehen. Der Wille der Vertragsschließenden wird jedoch auch hier Ausnahmen dieses Beweisvertrages schaffen.

3. Die Quittung als pactum de non petendo.

Enneccerus bestimmt die Quittung hauptsächlich als ein bedingtes pactum de non petendo. Nach ihm verpflichtet sich der Gläubiger, „den Beweis der Zahlung nicht zu fordern, d. h. die Forderung nicht geltend machen zu wollen, wenn er, der Gläubiger, nicht selbst beweise, daß die Schuld trotz erteilter Quittung noch fortbestehe[1])". Für ihn gilt nicht, wie für Lenel, die Unterscheidung von Voraus- und Nachquittung. Jede Quittung ist ein bedingtes pactum de non petendo. Sein Inhalt ist materiell-rechtlich. Dadurch unterscheidet er sich in dem von Bruns verfolgten Zwecke auf prozessuale Bedeutung. Darin liege ja auch, wie Zäschmar ausdrücklich hervorhebt[2]), die Bedeutung dieses Vertrages, um so den gegen die Zulässigkeit der Beweisverträge erhobenen Einwendungen zu begegnen. Der Zweck dieses Vertrages ist die Stärkung der Quittung durch Verschiebung der Beweislast. Das an sich materiellrechtliche, eine materielle Einrede begründende pactum, erhält prozeßrechtlichen Inhalt durch die Geltendmachung des gegen die vertragliche Abmachung verstoßenden Anspruchs. Dadurch erst wird der Gläubiger in die Lage versetzt, die Bedingung zu erfüllen, indem er den Beweis der Schuld trotz erteilter Quittung erbringt. Also nicht die angebliche Verpflichtung, die Forderung nicht geltend zu machen, sondern allein das Gelingen oder Nichtgelingen des dem Gläubiger auferlegten Beweises entscheidet über den Beweiswert der Quittung. Trotzdem wir also den Entstehungsgrund dieser Quittungsform ablehnen, steht der rechtlichen Zulässigkeit dieses dem römischen Recht entnommenen Vertrages nichts entgegen. Die Polemik wird immer mit Argumenten geführt, die nachzuweisen suchen, daß die Parteien ein derartiges Pactum nie schließen wollten, daß dem gewöhnlichen Laienverstand ein solcher Wille fehle

[1]) Bürgerl. Recht Bd. I, 2, § 297 III, 3b
[2]) § 9 S. 50

daß weiterhin aus der Quittungserklärung ein solcher Wille nicht erkennbar sei. Dieser letzte Grund geht von der falschen Annahme aus, daß die Quittung als Empfangsbekenntnis nur einseitige Tatsachenfeſtſtellung sein könne; als Anerkenntnis aber haben wir ebenso ihre rechtsgeschäftliche Natur nachgewiesen. Wenn Ahlers[1]) behauptet, daß mit der Unterscheidung zwischen dem materiellen Rechtsbeſtand und der prozeßualen Geltendmachung dieses Rechts juriſtische Diſtinktionen in die Quittungserklärung hineingetragen würden, die dem Laien unverſtändlich seien, so iſt demgegenüber nur feſtzuſtellen, daß der Laie bei Abschluß eines solchen Vertrages jene Diſtinktion gar nicht zu kennen braucht, daß aber der von Enneccerus gegebene erwähnte Inhalt dieses pactum durchaus im Bereich der Erkenntnis- und deshalb Wollensmöglichkeit eines Laien liegt. Wenn wir auch die Anwendung eines pactum de non petendo für selten, ja sogar für überflüssig halten, zumal es den gleichen Zweck verfolgt, wie der Bruns'sche Beweisvertrag, so kann seine rechtliche Zulässigkeit trotzdem nicht abgelehnt werden.

Zäschmar[2]) erweitert die Beweisbedingung des pactum. Nach ihm erhält der Vertrag folgenden Inhalt: „Der Gläubiger verpflichtet sich, die Forderungen geltend zu machen, falls er nicht beweiſt, daß er nicht befriedigt iſt. Der Gläubiger verpflichtet sich hierzu auch für den Fall des Gelingens jenes Beweises, wenn der Schuldner beweiſt, daß der Gläubiger gewußt habe, daß er nicht befriedigt sei, und daß er auch nicht in der Erwartung dieses Versprechen abgegeben habe, er werde befriedigt werden". Daraus folgt: Gelingt dem Gläubiger der Beweis für die nicht geschehene Befriedigung, so kann der Schuldner die Wirkung des Eintritts der Bedingung dadurch beseitigen, daß er nachweiſt, der Gläubiger habe gewußt, daß er nicht befriedigt sei und auch nicht erwartet, daß er befriedigt werden würde. Die Begründung dieser seiner Ansicht folgert er allein aus der vermeintlichen Billigkeit, aus den Bedürfnissen des Verkehrs, den Interessen der Parteien[3]), und aus der praktischen Brauchbarkeit ihrer Rechts-

[1]) S. 93 - siehe auch über die Beweisverträge Sachse in Zeitschrift f. Deutschen Zivilprozeß, Bd. 54 H. 6 S. 420, 421

[2]) S. 51 f.

[3]) S. 53

wirkungen. Im Ergebnis ist diese Theorie dem bedingten pactum de non petendo von Enneccerus ähnlich; die Beweislast ist dieselbe, die Beweisführung verschieden[1]). Letztere aber hängt von dem prozeßrechtlichen Gestaltungswillen der Parteien ab, braucht also nicht Inhalt des materiell-rechtlichen pactum zu sein. Ein derartig gestaltetes pactum erübrigt sich deshalb.

Lenel[2]) wiederum unterscheidet bei seiner Quittungsbestimmung zwischen der gewöhnlichen und der Vorausquittung; zwar laute die Quittung immer unbedingt, doch sei bei der Vorausquittung die Wirksamkeit des pactum an die Bedingung des Beweises geknüpft. Sie enthält die Verpflichtung: non petam, si solutum erit. Diese durch die Leistung bestimmte unterschiedliche Behandlung führt prozeßrechtlich zu Unklarheit. Für den Richter ist diese Unterscheidung des bedingten und unbedingten Vertrages nicht erkennbar. Danach müßte also von den Parteien das Bestehen eines solchen Vertrages bewiesen werden. Wenn also der Schuldner sich auf ein unbedingtes pactum de non petendo beruft, so muß er dies als Entstehungstatsache beweisen, d. h. er müßte darlegen, daß er vor oder gegen Quittungsübergabe gezahlt habe. Das aber würde die Quittung als Beweispapier vollkommen überflüssig machen, seinen Beweiswert anullieren. Das pactum würde also gerade das Gegenteil dessen erreichen, was sein Sinn ist, nämlich Stärkung des Beweiswertes der Quittung. Bei den Vorausquittungen wiederum bedarf es, selbst für den Fall, daß der Gläubiger den Nachweis des bedingten pactum zu erbringen hätte, des Beweises des Schuldners, daß er nachträglich erfüllt habe. Also auch völlige Entwertung der Quittung als Beweispapier, indem der zu ihrer Geltendmachung erforderliche Beweis die Erfüllung des Schuldners auch ohne die Quittung darlegen würde.

Diese Gründe aber widersprechen dem Zweck der Quittungserteilung. Die Quittung kann also nicht den von Lenel vertretenen Inhalt haben.

B. Kritik der Beweismitteltheorie.

Die Beweismitteltheorie sieht in der Quittung das außergerichtliche Geständnis eines dem Gläubiger nachteiligen Umstan-

[1]) Zäschmar, S. 52
[2]) Jherings Jahrb. f. Dogmatik Bd. 19, S. 226

des. Also nicht Rechtsgestaltung, sondern Tatsachenfeststellung ist Zweck der Quittungserteilung. Damit vermeidet der Parteiwille jeden Eingriff in den Rechtsbestand des Schuldverhältnisses. Die rechtliche Wirkung dieser Tatsachenfeststellung tritt ex lege ein. Das aber ist das Wesensmerkmal der Rechtshandlung[1]). Manigk bezeichnet die Gruppe der Rechtshandlungen, deren Erklärungsinhalt das Wissen (Planck: Wissenserklärung) und die Kenntnis des Erklärenden von Tatsachen und Geschehnissen enthält, als Vorstellungsmitteilungen[2]). Indem die Quittung im Regelfall eine Aussage über die Tatsache der Schulderfüllung darstellt, ist sie Vorstellungsmitteilung. Ihre rechtliche Wirkung liegt nicht auf dem Gebiete des Privatrechtes, sondern auf dem des prozessualischen Beweises. Die Quittungserklärung hat demnach nicht ihre Bedeutung in der Mitteilung von Tatsachen, sondern in dem Beweiswert. Dem entsprechend bezeichnen wir die Quittung gewöhnlich als Beweismittel.

Welche Gründe rechtfertigen die Annahme der Quittung als Beweismittel?

Einen Anhaltspunkt bietet die Definition der Quittung in § 368 BGB. Das Empfangsbekenntnis ist eine einseitige Erklärung des Ausstellers, deren Wirksamkeit von dem „Zugehen" an den Empfänger abhängig ist. Denn die „Erteilung" ist Voraussetzung des § 368 BGB. und bezeichnet die Notwendigkeit eines Erklärungsempfängers. Diese Quittung, als empfangsbedürftige Tatsachenerklärung, ist also identisch mit den von Manigk[3]) als Rechtshandlungen beurteilten Mitteilungen. Daß die Quittung sich auf die Tatsache der geschuldeten Leistung bezieht, ergibt sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung. Diese Auslegung der Quittungsbestimmung ist nicht zwingend, sie ist aber die zunächst annehmbare. Wenn Eck[4]) behauptet, daß in der

[1]) Manigk, S. 703 f.; darunter zählt Manigk die Bezeichnungen des BGB. Kundgebungen, Anzeichen, Mitteilungen.

[2]) Manigk, insbes. S. 701; eine nähere Untersuchung dieser Begriffe, sowie des für die Vertragstheorien notwendigen Begriffes der Willenserklärung erscheint mir deshalb nicht nötig, weil die klare und eindeutig bestimmte Terminologie Manigk's allgemeine Anerkennung gefunden hat; auch geht eine nähere Erörterung über den Rahmen dieser Arbeit hinaus.

[3]) Siehe Anm. 1; ebenso Klein, Rechtshandlungen S. 139, a. S. 150

[4]) Vorträge S. 349, Bd. 2

Formulierung „Empfangsbekenntnis" und nicht „Anerkenntnis" die Anerkenntnistheorie ausgeschlossen sei, so übersieht er, daß beide Begriffe aus ihrer inhaltlichen ihre rechtliche Gleichheit ableiten. Gerade die Quittung als Anerkenntnis hat die Möglichkeit verschiedener Rechtsnaturen dargelegt. Die hier anzuführenden Gründe bezwecken den Nachweis, daß die Quittung im Normalfall Beweismittel sei. Das ergibt sich mit Beſtimmtheit aus der Form, in der die Normalquittung erscheint. Gleichgültig iſt dabei, ob sie im einzelnen Falle ein selbſtändiges Schriftſtück bildet oder nur als Vermerk auf den Schuldschein oder die Rechnung gesetzt iſt. Trotzdem außer der Schriftlichkeit keine weiteren Formerfordernisse gegeben sind, hat sich in Inhalt und Form ein wesentlich einheitliches Schema für die Normalquittung herausgebildet. Danach hat sie folgenden Wortlaut: Betrag von 100 Mark für gelieferte Ware dankend erhalten (folgt Datum und Unterschrift). Die Praxis des täglichen Lebens sieht darin in den allermeiſten Fällen eine Tatsachenfeſtſtellung zum Zwecke des Beweises. Ein rechtsgeschäftlicher Wille liegt dem Ausſteller wie dem Empfänger zumeiſt fern. Die oft erfolgte Ausſtellung ohne Beisein des Empfängers verhindert jegliche Vereinbarung besonderer Art. Oft wird auch die Quittung ausgeſtellt und dem Gläubiger übergeben, ohne daß ein sich darauf beziehende Äußerung getan wird. Die psychologische Tatsache aber, daß der Mensch zu seinem Nachteil nur das zuzugeben pflegt, was der Wahrheit entspricht, gibt der Quittung als Beweismittel die an die Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit von der Wahrheit seiner Behauptung[1]). Gerade denen, für die die Beweismittelnatur der Quittung einen allzu geringen Beweiswert bildete, wird man diesen Grund entgegenzuhalten haben; denn insbesondere diese Tatsache des angenommenen geringen Beweiswertes war für sie der Anlaß zu neuer Theorienbildung. Die Erfahrung des täglichen Lebens lehrt aber, daß ein Zweifel in den vollen Beweiswert der Quittung als Tatsachenfeſtſtellung gewöhnlich nicht beſteht, daß der Gläubiger den vollen Beweiswert der Quittung anerkennt.

Die Beweiskraft der Quittung kann in ihrer Vollwertigkeit und Wahrheit nur durch den Gegenbeweis entkräftet werden,

[1]) Manigk, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft Bd. 1 S. 140; Dernburg, Bürgerl. Recht II, 1 S. 314

daß die Leiſtung weder vor noch gegen die Aushändigung der Quittung erfolgt, noch auch irrtümlich ausgeſtellt sei.

Aus der Tatsache, daß die Quittung häufig vor Erfüllung der Leiſtung erteilt wird, schließen verschiedene Schriftſteller auf einen Regelfall der Vorausquittung. So schreibt Collatz den für das Verkehrsleben unverſtändlichen Satz: „Die Quittung iſt kein natürliches Beweismittel, weil Quittungen in der Regel der Wahrheit zum Trotz ausgeſtellt werden und Unrichtiges bezeugen[1])". Die Vorausquittung kann also danach nie Beweismittel sein. Demgegenüber begründen die Anhänger der Beweismitteltheorie die Zugehörigkeit der Vorausquittung zu dieser Theorie verschieden.

1. Der Gläubiger, der eine Quittung in Erwartung der Leiſtung ausſtellt, muß, um der Quittung die Beweislaſt zu entziehen, nicht nur beweisen, daß die Quittung im Voraus ohne wirklichen Empfang der Leiſtung ausgeſtellt sei, sondern auch nachträgliche Leiſtung nicht erfolgt iſt. Gelingt dieser Beweis, so iſt die Unrichtigkeit des Inhalts der Quittung feſtgeſtellt und ihr damit die Bedeutung des Empfangsbekenntnisses entzogen. Diese Ansicht vertreten Staudinger[2]) und Schollmeyer[3]). Auch die Protokolle[4]) ſtehen auf diesem Standpunkt.

2. Fr. Leonhard[5]), Oertmann[6]), das Reichsgericht[7]) lassen den erweiterten, oben dargeſtellten Beweis nicht zu; an dessen Stelle beweise aber das Belassen der Quittung in der Hand des Schuldners durch den Gläubiger die nachträgliche Leiſtung. Man hat diesen Gedanken der exceptio non numeratae pecuniae dem römischen Recht entnommen, deren Geltendmachung an eine Friſt von 30 Tagen gebunden war;[8]) erhob der Gläubiger während dieser Friſt die exceptio gegen die apocha nicht, so

[1]) Für Collatz iſt die Vorausquittung negativer Anerkenntnisvertrag § 397 II BGB. (Jherings Jahrbuch Bd. 40 S. 137)

[2]) Erläuterungen zu § 368 BGB. Nr. 3

[3]) S. 291

[4]) Bd. 1 S. 338

[5]) Leonhard, Beweislaſt S. 359ff, 386/387; ebenso Allg. Schuldrecht d. BGB. S. 636

[6]) Zu § 368 BGB.; läßt auch erſtere Ansicht zu

[7]) Leipz. Zeitschr. 09, 311, 16; Höchſtrichterl. Rechtsprechung 28, Nr. 1404; RGE Bd. 14, S. 243

[8]) lex 14 § 2 C. h. t.

galt die Schuld als geleiſtet, die Vorausquittung war Nachquittung geworden und damit voll beweiswertig. Indem Collatz[1]) das Belassen der Vorausquittung in der Hand des Schuldners als eine Folge von Vergeßlichkeit und Bequemlichkeit ansieht, sucht er den diesem Umstande entnommenen Beweis zu entkräften. Aber soll denn diese Beweisbequemlichkeit dem Schuldner zur Last fallen? Der Gläubiger, der Wert auf die Erfüllung legt, wird die Mittel seines Beweises nicht leichtsinnig aus der Hand geben. Wer eine Quittung ohne Valuta aus der Hand gibt, muß die Folgen tragen, die sich hier in der ihm zufallenden Beweisnotwendigkeit äußern[2]).

3. Eine dritte Ansicht[3]) verwirft jede rechtliche Bedeutung und Beweismöglichkeit der Vorausquittung. Sie sei unwahr. Der Inhaber sei schutzlos. Die Vorausquittung sei ein rechtlich bedeutungsloses Fragment. Welchen Zweck hat aber dann die Vorauserteilung der Quittung, wenn sie vollkommen wertlos ist? Es müßte dann nach erfolgter Leistung abermals eine Quittung ausgestellt werden. Das aber kann nicht der Wille der Parteien sein. Die Ausstellung einer Vorausquittung hat einen auf die Zukunft gerichteten Zweck, sie ist durch ihren zukünftigen Wert für die Gegenwart nicht unbedeutend, wertlos. So paradox es scheint, so richtig ist der Satz: Der gegenwärtige Wert der Vorausquittung liegt in ihrem zukünftigen. Es kann ihr daher nicht jede rechtliche Bedeutung abgesprochen werden.

Die beiden ersten Anschauungen weichen in der Frage des Umfangs des zu erbringenden Gegenbeweises von einander ab. Wenn Enneccerus[4]) nicht nur den Nachweis verlangt, es sei damals bei der Ausstellung, sondern auch den weiteren, es sei überhaupt auch später noch nicht gezahlt worden, so entspringt das dem Bedürfnis einer praktischen, ihren Grundsätzen nicht widerstrebendenden Beweislast. Wer das Risiko einer Vorausquittung übernimmt, hat die dadurch notwendig erschwerte Beweislast zu tra-

[1]) A. a. O.

[2]) Oertmann II, 1 § 368 Nr. 6c

[3]) Kayser, Der Quittungsträger in der Festgabe der Jur. Gesellschaft Berlin, f. Koch S. 145.

[4]) § 297 III, 3b

gen. Rechtliche Unkorrektheit erfordert eine rechtliche Belastung. Wer diesen erweiterten Gegenbeweis ablehnt, findet in dem Belassen der Quittung beim Schuldner ein Indiz für die erfolgte Zahlung, dessen Beweiswert aus den Umſtänden (z. B. Verhalten des Gläubigers, Zeit) zu entnehmen iſt[1]).

Die Vorausquittung iſt keine Ausnahme der die Beweismitteltheorie anerkennenden Nachquittung. Sie iſt Beweismittel, soweit nicht der Wille der Parteien ihr rechtsgeschäftliche Natur beilegt. Da eine Vorausquittung sich äußerlich von der normalen Nachquittung unterscheidet, iſt sie nur durch den Gegenbeweis des Gläubigers oder durch Anerkenntnis des Schuldners feſtſtellbar. Ihre Beweiskraft wird dadurch bis zum Eintritte der erwarteten Leiſtung rückwirkend von ihrer Erteilung an aufgehoben. Wenn Zäschmar[2]) dagegen einwendet, daß die Beweiskraft eines Beweismittels nicht von dem Willen der Parteien, sondern von der freien richterlichen Beweiswürdigung abhänge, so iſt zu entgegnen, daß es sich bei der Feſtſtellung einer Vorausquittung gar nicht um die Beweiswürdigung der Quittung, sondern des von dem Gläubiger erbrachten Gegenbeweises oder des von dem Schuldner gegebenen Anerkenntnisses handelt.

Windscheid[3]) gibt der Vorausquittung, aus den seine Theorie bildenden Gründen die Rechtsnatur des Anerkenntnisvertrages. Soweit der darauf gerichtete Wille der Parteien erkennbar iſt, muß dies anerkannt werden.

Die Vorausquittung iſt als Beweismittel rechtlich zulässig. Sie bildet also keine Ausnahme von der Allgemeingültigkeit der Quittung als Beweismittel.

Während für den Normalfall die Voraus- und Nachquittung Beweismittel iſt, erfordert das praktische Leben für einige Fälle eine andere Rechtsnatur.

Die geschuldete Leiſtung erfolgt nicht immer durch Zahlung. Der Schuldner verkauft anſtatt der geschuldeten Geldsumme ein gleichwertiges Grundſtück; der dafür ausgeſtellte Kaufbrief ent-

[1]) Ebenso Oertmann, a. a. O.
[2]) S. 39
[3]) S. 715

hält den Quittungsvermerk „bezahlt"[1]). Das entspricht nicht der Wahrheit. Die geschuldete Leiſtung iſt durch eine andere ersetzt worden. Der Ausſteller der Quittung gibt aber damit seinem Willen Ausdruck, die erfolgte Leiſtung als die geschuldete anzuerkennen, sie als bezahlt gelten zu lassen und dies als bindend zu erklären. Die Hingabe und Annahme der Quittung kennzeichnet den rechtsgeschäftlichen Willen der Parteien.

Die Quittung kann auch einen Erlaß enthalten. Das bekannte Beispiel: Der reiche Hauseigentümer hängt seinem armen Mieter eine Quittung über den rückſtändigen Mietzins an den Weihnachtsbaum, enthält ebenfalls eine unwahre Tatsache. Die Quittung iſt Empfangsbekenntnis hinsichtlich der geschuldeten Leiſtung. Hier aber iſt die geschuldete Leiſtung — der Mietzins — garnicht erfolgt. Dieses unwahre Geſtändnis, eine Fiktion des Gläubigers, daß „bezahlt" sei, kennzeichnet den Willen, die geschuldete Leiſtung als erfüllt anzusehen, indem er sie dem Schuldner erläßt. Durch das „bewußte ernſtliche Eingeſtehen eines unwahren, rechtsbegründenden Tatbeſtandes wird kraft des das Geſtändnis tragenden Willens der Rechtseffekt dieses Tatbeſtandes bewirkt"[2]), d. h. der Verzicht des Gläubigers auf die Forderung, der sich in die Form eines unwahren Geſtändnisses kleidet, der im Bewußtsein der nichterfolgten und nicht erwarteten Leistung sich vollzieht, enthält in der Quittungserteilung eine bindende Willenserklärung des Gläubigers. Der Gläubiger erkennt nicht, er verfügt. Die Quittung vollendet sich durch Geben und Nehmen zum Erlaßvertrag. Diese Rechtsnatur ist aus der Quittungsschrift nicht erkennbar; sie steht aber andererseits der Quittungserklärung nicht entgegen. Der dispositive Charakter der Quittung folgt aus dem Willen und der Handhabung des Gläubigers. Eine ausdrückliche Annahme seitens des Schuldners ist insbesondere deshalb überflüssig, weil die Quittung ihm lediglich Rechte bringt.

Auch dann ist die Quittung ein Schuldtilgungsvertrag, wenn der Gläubiger nach Zahlung eines Teils der Schuld über den ganzen Schuldbetrag in der Absicht quittiert, auf Zahlung des Restes zu verzichten, oder wenn er etwaige Zweifel über die

[1]) Dryander, Diss. S. 14
[2]) Wach, S. 126, 227

Tilgung der Schuld durch Hingabe einer Quittung über den Nichtbestand der Schuld beseitigen will.

Die Quittungserklärung ist also nicht nur deklaratorisch, sondern auch konstitutiv.

Die Rechtfertigung dieser in der Quittungsform geäußerten dispositiven Schuldverhältnisse liegt in dem der Quittung beigelegten großen Beweiswerte. Es ist der allgemein herrschenden Verkehrsauffassung unfaßbar, daß gegebenenfalls der Schuldner, dem die Quittung erteilt ist, noch durch Eid beweisen müßte, daß er geleistet habe. Gerade die Tatsache, daß nicht selten die Quittung als Erklärungsform für einen Erlaß oder negativen Anerkenntnisvertrag gewählt wird, ist Beweis dafür, daß sie als die sicherste und einfachste Beweisform des Schulduntergangs gilt. Wenn nun die Quittungsdefinition eine „geschuldete Leistung" fordert, so ist ihr Schuldtilgungsgrund die „Erfüllung". Es liegt deshalb nahe, einer anders gearteten Schuldaufhebung als Fiktion der Erfüllung die gewohnte Rechtsform der Quittung zu geben. Besondere Gründe mögen hinzutreten, wie etwa die Rücksicht auf den Schuldner, den wahren Tilgungsgrund zu verdecken oder eine zwischen Schuldner und Gläubiger über den Schuldtilgungsgrund bestehende Meinungsverschiedenheit nach außen zu verbergen.

Die Quittung hat also nicht das Bekenntnis über eine rechtswirksame Tatsache, eine Vorstellungsmitteilung zum Inhalt, sondern den Willen der Parteien, einen anderen, der Quittungswahrheit widersprechenden Schuldtilgungsgrund anzuerkennen. Die Quittung ist also Erklärungsform eines rechtsgeschäftlichen Verfügungswillens. Dieser aber ist aus der normalen sprachlichen Ausdrucksweise nicht zu erkennen. Die Quittung ist also weder als Ausdrucks- noch als Beweisform für den Dispositionsakt ausreichend; ihr Verfügungswille ist aus außerhalb der Quittung liegenden Umständen wie Rückschluß, Beweis, Umstände und Äußerungen bei der Erteilung festzustellen. Der in schematischer Form gehaltene Quittungsinhalt bedarf also zu seiner genauen Feststellung äußerer Mittel. Hingabe und Annahme der Quittung ermöglichen allein nie die Feststellung des vertraglichen Charakters. Selbst Rechtshandlungen, wie Mitteilung, Anzeige bedürfen der Annahme.

Die Annahme einer dispositiven Quittung entspringt nicht

allgemeinen Regeln; die freie Beweiswürdigung wird im einzelnen Falle unter Berücksichtigung aller für die Feſtſtellung des Willens notwendigen Momente über den Vertragscharakter der Quittung entscheiden.

Diese Untersuchung diente dem Zweck, die Ausnahmefälle, in denen die Quittung Rechtsgeschäft ist, klar herauszustellen, und die Methode ihrer Erkenntnis zu ermöglichen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Beweismittelnatur der Quittung als Regelfall. Eine Kritik dieser hat sich bei ihrer grundsätzlichen Bejahung auf die Abgrenzung zu den Ausnahmen zu beschränken.

Die Quittung als Beweismittel hat, wie schon mehrfach angedeutet, ihre Bedeutung in der Beweiskraft. Wie äußert sich diese und welche Wirkung hat sie? Die prozeßrechtliche Unterscheidung zwischen formeller und materieller Beweiskraft diene als Ausgangspunkt.

Der formelle Beweis erstreckt sich auf die Abgabe der Quittungserklärung und die Echtheit der Urkunde. Die Bedeutung der gesetzlichen Schriftform liegt in der formellen Beweiskraft.

Ungleich wichtiger ist die materielle Beweiskraft der Quittung. Gegenstand des Beweises ist die Quittungserklärung. Die Wahrheit und damit der volle Beweiswert des Inhaltes unterliegt der freien, richterlichen Beweiswürdigung (§ 286 ZPO.). Ihre Beurteilung ist eine Frage des Einzelfalles; eine gleiche, allgemein gültige Beweiswirkung der Quittung entbehrt immer gleicher Voraussetzungen; sie ist deshalb nie möglich. Es lassen sich aber bestimmte Anhaltspunkte für die richterliche Prüfung und Würdigung des konkreten Beweiswertes des in der Quittung enthaltenen Tatsachengeständnisses angeben[1]). Es sind dies:

1. Die Persönlichkeit des Ausstellers. Hier sind insbesondere seine körperliche und geistige Reife, sein Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögen, seine objektive Eignung zur Aufnahme und Wiedergabe der in der Quittung enthaltenen Vorstellung des Leistungsempfangs zu prüfen. Auch die Handlung und Geschäftsfähigkeit verdienen besondere Beachtung. Das bedeutet aber nicht, daß die Geschäftsfähigkeit Voraussetzung der Gültigkeit der Quittung als Vorstellungsmitteilung bildet.

[1]) Vgl. Wach, Geſtändnis S. 216 f

Auch die Quittung des Minderjährigen, des Geschäftsunfähigen ist Beweis der Zahlung, dessen Wert nach der Glaubwürdigkeit und geistigen Fähigkeit zu beurteilen ist. Die Quittung des Geschäftsunfähigen ist danach als Vorstellungsmitteilung nicht nichtig. Ihre Nichtigkeit kommt dann in Frage, wenn die Quittung Rechtsgeschäft ist[1]). Inwieweit von einem Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen eine Quittung verlangt werden kann, die mit der Frage nach dem Erfordernis der Geschäftsfähigkeit für Nichtrechtsgeschäfte, also Rechtshandlungen zusammenhängt[2]), ergibt sich aus dem rechtlichen Zusammenhange der Quittung mit dem ihr zugrundeliegenden Rechtsakte der Erfüllung[3]), „indem einerseits nur eine gültig und rechtswirksam bewirkte Leistung den Quittungsanspruch des § 368 BGB. begründet, andererseits nur der tatsächliche Leistungsempfänger die in der Quittung gelegene Vorstellungsmitteilung abgeben kann"[4]).

2. Für den Beweiswert der Quittung ist weiterhin der animus confitendi maßgebend, d. h. der Wahrheitswille des Gestehenden, die Erklärung der Feststellungstatsache ernstlich zu wollen. So kann der Beweiswert einer Quittung dadurch beseitigt werden, daß sie nachweislich nur zum Schein ausgestellt sei. Ebenso wird der Beweiswert einer nebensächlich oder zufällig erteilten Quittung gering sein.

Der Inhalt der Quittung als Rechtshandlung bietet für die richterliche Beweiswürdigung, ebenso wie der Inhalt der rechtsgeschäftlichen Quittung, keinen festen Anhaltspunkt. Auch hier gehen die näher zu erörternden Umstände, wie: Ort, Adressat, Anlaß, Zweck, Aussagen usw. näheren Aufschluß über den Beweiswert der Quittung.

§ 5. Zusammenfassung.

Das Ergebnis einer die Vielgestaltigkeit der Quittungsnatur bejahenden Untersuchung nimmt zum Ausgangspunkt die in der

[1]) Breit, S. 203 f.
[2]) Klein, Seuff. Blätter f. Rechtsanwendung Bd. 75 S. 460 f.
[3]) Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft S. 723.
[4]) Ahlers, S. 99

Quittungsbestimmung des § 368 BGB. enthaltene Rechtsfigur des Anerkenntnisses. Die Prüfung ihrer Rechtsnatur ergibt für das BGB. die Möglichkeit verschiedener rechtlicher Gestaltungen. Die Quittung kann als Anerkenntnis verschiedene Rechtsnatur annehmen. Es kommt auf die mit ihrer Erteilung verbundene Parteiabsicht an. Regelmäßig ist sie Beweismittel, ihre Erteilung also grundsätzlich Rechtshandlung. Sie kann aber auch Rechtsgeschäft und als solches zu behandeln sein.

Lebenslauf.

Als Sohn des Volksschullehrers Joseph Dallwig und seiner Ehefrau Genovefa geb. Koch wurde ich am 11. Juli 1904 in Hünhan, Kr. Hünfeld geboren. Ich bin katholisch. Nach Besuch der heimischen Volksschule, der Lateinschule in Hünfeld und des humanistischen Gymnasiums in Fulda verließ ich dieses Ostern 1924 mit dem Zeugnis der Reife. Vom Sommersemester 1924 bis Wintersemester 1928/29 studierte ich an der Universität Marburg Volkswirtschaft und Rechtswissenschaft. Im Sommer 1929 bestand ich am Oberlandesgericht in Kassel die erste juristische Staatsprüfung. Nach der Ausbildung an den Gerichten in Hanau a. M., Fulda und Kassel schied ich aus dem Staatsdienste aus und wurde in die Dienste der Versicherungs-Aktiengesellschaft Allianz und Stuttgarter Verein übernommen.